

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2379	Kommunale Angelegenheiten	SM	11.	17/2572	Verkehr	VM
2.	17/2380	Tierschutz	MLR	12.	17/2582	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/2124	Kommunale Angelegenheiten	IM	13.	17/3056	Landtags-angelegenheiten	LT
4.	17/4357	Immissionsschutz	UM	14.	17/3854	Bausachen	MLW
5.	17/2309	Verkehr	VM	15.	17/4113	Verkehr	VM
6.	17/2539	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/4553	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	17/2540	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/2129	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/2541	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/3687	Abfallentsorgung	UM
9.	17/2542	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	17/4120	Steuersachen	FM
10.	17/2569	Straßenwesen	VM	20.	17/4279	Steuersachen	MLW

1. Petition 17/2379 betr. Erarbeitung eines Konzepts für die Bekämpfung der Tigermückenpopulation

Der Petent bittet um Prüfung, wie die Stadt N. durch das Land Baden-Württemberg bei der Erarbeitung des Konzepts für die Bekämpfung der Tigermückenpopulation in N. durch Fachpersonal und finanzielle Mittel unterstützt werde.

In N. wurde im Jahr 2021 eine Population der Asiatischen Tigermücke nachgewiesen, welche sich seitdem vergrößert hat. Der Petent weist darauf hin, dass die Tigermücke tropische Viren wie das Dengue-Virus übertragen kann. Er berichtet außerdem, dass sich die Stadt N. gegen eine Bekämpfung der Tigermückenpopulation mit Hilfe des biologischen Mittels *Bacillus thuringiensis israelensis* (B.t.i.) in 2021 entschieden habe, im Jahr 2023 aber die Erarbeitung eines Bekämpfungskonzepts angekündigt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachstand Asiatische Tigermücke Baden-Württemberg

Die Asiatische Tigermücke ist ein kompetenter Vektor für tropische Viren, wie das Dengue-, Chikungunya- und Zika-Virus. Ursprünglich stammt die Asiatische Tigermücke aus den süd- und südostasiatischen Tropen und Subtropen. Der globale Handel und der fortschreitende Klimawandel hat zu einer weltweiten Ausbreitung der Tigermücke, inklusive innerhalb Europas geführt.

Im Jahr 2007 wurden zum ersten Mal Eier der Asiatischen Tigermücke in Deutschland an einem Rastplatz der Autobahn A 5 in Baden-Württemberg nachgewiesen. In der Folge wurden wiederholte Einschleppungen beobachtet. Die ersten etablierten Populationen der Asiatischen Tigermücke in Baden-Württemberg wurden in 2014 in Heidelberg und in Freiburg im Breisgau entdeckt. Inzwischen hat sich die Asiatische Tigermücke im Zuge der Klimaveränderung an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg fest etabliert.

Bis Ende 2025 wurden in 26 der 44 Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs Tigermücken nachgewiesen. Mittlerweile existieren mindestens 64 etablierte Populationen, in 19 der betroffenen Kreise.

Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden fast in jedem Jahr ab 2000 die Temperaturrekorde in Baden-Württemberg in Folge gebrochen. Die Jahre 2014, 2018, 2020 und 2022 waren im Mittel besonders warm. Das Jahr 2023 war das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen global, aber auch für Baden-Württemberg. Die LUBW prognostiziert, dass sich dieser Trend fortsetzen und die Ausbreitung der Tigermücke in Baden-Württemberg weiter begünstigen wird.

b) Rechtliche und fachliche Einordnung

Ausgangspunkt für autochthone (nicht importierte) Fälle von Dengue-Fieber, Chikungunya- oder Zika-Infektionen in Europa sind in der Regel infizierte Reiserückkehrer aus für diese Viren endemischen Ländern, wie beispielsweise Thailand oder Brasilien. Beim Stechen eines virämischen Reiserückkehrers werden die Krankheitserreger von der Stechmücke aufgenommen und können – wenn entsprechend hohe Tagesmitteltemperaturen vorliegen – nach Vermehrung des Virus in der Mücke beim Stechen einer weiteren Person auf diese übertragen werden.

Die drei autochthonen Chikungunya-Fälle bei Straßburg im Sommer 2025 zeigen, dass die klimatischen Gegebenheiten in der Oberrheinregion für autochthone Übertragungen in den Sommermonaten ausreichend sind. Mit der prognostizierten weiteren Erhöhung der Tagesmitteltemperaturen und der fortschreitenden Ausbreitung der Tigermücke nimmt auch das Risiko einer möglichen autochthonen Übertragung von Dengue- bzw. Zika-Viren zu.

Damit besteht auch in Baden-Württemberg das Risiko autochthoner Infektionen. Insofern ist, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert Koch-Instituts und des Bundesministeriums für Gesundheit, eine von der Asiatischen Tigermücke ausgehende Gefahr einer lokalen Übertragung von Krankheitserregern und damit eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen als begründet anzusehen.

Entsprechend wurde in einem gemeinsamen Schreiben der Ministerien für Soziales, Gesundheit und Integration (SM) und für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in 2023 und in einem weiteren Schreiben des SM in 2024 die Einschätzung geteilt, dass die Asiatische Tigermücke als potenzieller Krankheitsüberträger zu den Gesundheitsschädlings nach § 2 Ziffer 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zählt und die zuständige Behörde, sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 17 Absatz 2 IfSG vorliegen, die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen hat. Zentral ist in diesem Zusammenhang die Tatbestandsvoraussetzung der begründeten Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne von § 17 Absatz 2 IfSG.

Hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage für die Bekämpfung von Populationen der Asiatischen Tigermücke wird auf das Bundesministerium für Gesundheit verwiesen, welches die Unterscheidung zwischen § 16 IfSG und § 17 IfSG, wobei § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG als allgemeine Befugnisnorm zur Verhütung von übertragbaren Krankheiten, § 17 Absatz 2 IfSG als speziellere Befugnisnorm beim Vorliegen einer konkreten Gefahr heranzuziehen sei, betonte. Ob Bekämpfungs- oder Gefahrerforschungseingriffe der zuständigen Behörde in Bezug auf Gesundheitsschädlinge möglich sind, sei davon abhängig, ob bereits eine konkrete Gefahr oder (erst) ein Gefahrenverdacht angenommen werden kann.

Das Bundesministerium verweist für diese Bewertung auf eine „sorgfältige“ Begründung der zuständigen

Behörde und die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren“. Das „bloße Auftreten bzw. Vorhandensein der Tigermücke, ohne dass bei dieser ein Krankheitserreger festgestellt worden ist“, werde erst durch das „Hinzutreten weiterer Umstände, wie z. B. das Zusammentreffen der Tigermücke mit Reiserückkehrern aus tropischen oder subtropischen Ländern, die entweder mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert sind oder bei denen dies zu vermuten ist“ zu einer möglichen konkreten Gefahr. Laut dem Bundesministerium erfordere die Bewertung der gefahrerhöhenden Umstände eine Prognoseentscheidung, wobei ein Zuwarten auf einen tatsächlichen Schadenseintritt ausdrücklich nicht abzuwarten sei.

Angesichts der Häufung, des Ausmaßes des Auftretens und der Risikobewertung in Baden-Württemberg an Standorten, an denen Populationen der Asiatischen Tigermücke festgestellt werden, kann daher auch von einer konkreten Gefahr durch die Asiatische Tigermücke i. S. von § 17 Absatz 2 IfSG ausgegangen und den Gesundheits- und Umweltämtern die Empfehlung von Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber den zuständigen Gemeinden nahegelegt werden.

Der Stadt N. obliegt am Ende die Entscheidung, ob einer entsprechenden Empfehlung des Gesundheitsamtes gefolgt wird und gegebenenfalls wie gegen die Asiatische Tigermücke vorgegangen werden soll.

c) Empfehlungen zu Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen und Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg

Die nationale Expertenkommission „Stechmücken als Überträger von Krankheitserregern“ empfiehlt nach Feststellung einer Population der Asiatischen Tigermücke das Entfernen, die Reinigung oder die Trockenlegung von geeigneten Brutplätzen (Brutstätten-Sanierung und -Vermeidung). Wenn diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können oder ausreichen, wird der selektive und regelmäßige Einsatz von mikrobiellen Bekämpfungsmitteln von Mitte April bis Ende Oktober nahegelegt. Diese enthalten als Wirkstoff ein larvizides Eiweiß, das von B.t.i. gebildet wird und eine hochwirksame und selektive Aktivität gegen Mücken zeigt. B.t.i. wirkt ausschließlich gegen die Larvenstadien und muss somit in die Brutstätten (Wasser) appliziert werden. Für den Gebrauch durch die Bevölkerung als Selbsthilfe sind insbesondere B.t.i.-Tabletten geeignet. Flüssig- und Puderformulierungen für die Ausbringung von Suspensionen mit Hand- und Rückenspritzen durch professionelle Anwendende sind auch verfügbar. Entsprechende Produkte für diese Anwendungen sind in Deutschland zugelassen und können in der Datenbank der BAuA abgerufen werden.

Da die Asiatische Tigermücke ein Container-Brüter ist, wird B.t.i. zur Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke hauptsächlich in künstlichen Brutstätten im Siedlungsbereich ausgebracht und nicht in naturnahen Tümpeln oder sonstigen naturnahen Bereichen. Nach Einschätzung des Umweltbundesamts und der nationalen Expertenkommission sind bei kleinskaliger An-

wendung im Privatbereich keine Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. auf die Larven anderer Mücken in naturnahen Ökosystemen, zu erwarten. Eine entsprechende Bewertung enthält auch das oben genannte gemeinsame Schreiben der Ministerien für Soziales, Gesundheit und Integration und für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg aus dem Jahr 2023 und ein Anschluss schreiben aus dem Jahr 2025.

Diese Empfehlungen der nationalen Expertenkommission und des Umweltbundesamts sind öffentlich einsehbar und abrufbar und stehen somit auch der Stadt N. zur Verfügung. Des Weiteren steht das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg im regelmäßigen Austausch mit Tigermücken-Expertinnen und -Experten, inklusive dem vom Petenten genannten Experten. Dieser bietet im Auftrag der Stadt N. im Frühjahr 2024 freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt N. Schulungen zur Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke an. Seit der Stechmückensaison 2024 können die Bürgerinnen und Bürger auf dieser Grundlage eigenständig Bekämpfungsmaßnahmen in N. durchführen.

Die Schulungsmaßnahmen in N. stehen im Einklang mit Bemühungen des Landes neue und kostengünstige Ansätze für die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke zu entwickeln. Im Rahmen einer erweiterten Mitgliedschaft des Landes in der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS) e. V. wurden zwei Projekte in 2024 durchgeführt. Diese hatten zum Ziel, Schulungskonzepte für die Bevölkerung und Gemeinde- und Stadtmitarbeitende zu pilotieren. Gewonnene Erfahrungen inklusive derjenigen im Rahmen der Schulungsaktivitäten in N. durch den genannten Experten werden veröffentlicht, sodass diese auch der Stadt N. zugänglich sind und mit in die Entwicklung einer Bekämpfungsstrategie des Landes Baden-Württemberg einfließen. Für das Jahr 2026 befindet sich ein ähnliches Projekt, das auf den bereits gewonnenen Erkenntnissen aufbauen soll, in der Entwicklungsphase.

Das Land unterstützt die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke durch Finanzierung des Beratungsangebots der KABS für Kreise außerhalb des ursprünglichen Aktivitätsgebiets der Oberrheinebene. In diesem Rahmen werden auch die vorgenannten Projekte zur Weiterentwicklung der Bekämpfungsstrategie durchgeführt. Finanzielle Mittel für eine Unterstützung von Gemeinden bei der Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/2380 betr. Ausstattung der Veterinär- und Gesundheitsämter für die Überwachung von Zoonosen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die zuständigen Veterinär- und Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg für die Überwachung von Zoonosen, wie dem West-Nil-Virus, mit ausreichend Fachpersonal und dazugehöriger Informationstechnik ausgestattet sind.

Der Petent ist besorgt, dass neue Stechmücken- und Zeckenarten in Deutschland wohl auch exotische Erreger wie Dengue-, Chikungunya- oder Zikaviren, Malariaparasiten, Rickettsien- oder Krim-Kongo-Fieber übertragen könnten und dass Tropenkrankheiten, an denen früher allenfalls Ferienreisende erkrankten, bald endemisch werden könnten. Er weist darauf hin, dass europaweit deshalb Überwachungssysteme für die neuen Infektionskrankheiten installiert werden. Hierzu verweist der Petent z. B. auf ein vom Friedrich-Löffler-Institut initiiertes Monitoring auf das West-Nil-Virus.

II. Sachverhalt

Angesichts der Ausbreitung invasiver, vektorkompetenter Stechmückenarten in Deutschland sowie des zunehmenden Auftretens Stechmücken-assozierter Krankheitserreger in Südeuropa wurde im Jahr 2016 die Nationale Expertenkommission „Stechmücken als Überträger von Krankheitserregern“ ins Leben gerufen. Auf der Homepage der Expertenkommission (<https://www.fli.de/de/kommissionen/nationale-expertenkommission-stechmuecken-als-uebertraege-von-krankheitserregern/>) können zu diesem Themenkomplex zahlreiche Informationen und Handlungsempfehlungen abgerufen werden.

Beim European Centre for Disease Prevention and Control (<https://www.ecdc.europa.eu/en>) können ebenfalls umfangreiche Informationen zum Auftreten von verschiedenen Erregern (<https://www.ecdc.europa.eu/en/data-dashboards-and-databases>) abgerufen werden, wie z. B. zum Auftreten von West-Nil-Infektionen in Europa (<https://www.ecdc.europa.eu/en/west-nile-fever/surveillance-and-disease-data>).

In Baden-Württemberg wird im Rahmen des Überwachungsprogramms auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln seit vielen Jahren auch ein ergänzendes Monitoring auf West-Nil-Virus und Usutu-Virus durchgeführt. Dabei wurden nachfolgende Ergebnisse erzielt:

Westnil-Fieber			Usutu			
	Wildvögel	Andere*	Wildvögel		Andere*	
Jahr	negativ	negativ	negativ	positiv	negativ	positiv
2012	148		106	42		
2013	86	6	87		2	
2014	103		102			
2015	110	5	96	9		
2016	348	20	332	14		
2017	466	21	337	7		
2018	190	40	125	65		
2019	134	105	130	1		
2020	242	188	224	14	92	3
2021	282	138	240	1	101	
2022	189	99	182	7	96	1
2023	235	124	232	4	114	

* z. B. Zoovögel

Darüber hinaus wird in Baden-Württemberg z. B. zur Aufrechterhaltung des Status „frei von einer Infektion mit BTV“ ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Diese Überwachung muss auf einer zufallsbasierten jährlichen Überwachung bei einer bestimmten Zielprävalenz zur Erkennung einer Infektion mit BTV oder einer risikobasierten jährlichen Überwachung basieren. Diese Überwachung wurde wie folgt durchgeführt (alle Proben negativ):

BTV-Monitoring in BW: Übersicht über die Anzahl untersuchter Blutproben von Rindern pro Vektorsaison (Untersuchungsmethode: Pan-BTV-PCR (d. h. alle BTV-Serotypen werden erfasst)		
Vektorsaison	3 336	Zielprävalenz zonen-abhängig 1 % bzw. 5 %
Vektorsaison 2021/2022	1 686	Zielprävalenz zonen-abhängig 2,5 % bzw. 5 %
Vektorsaison 2023/2024 (noch nicht abgeschlossen)	1 583	Zielprävalenz zonen-abhängig 1 % bzw. 5 % bzw. 20 %

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease – BT) ist eine virusbedingte, hauptsächlich akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gniten) der Gattung Culicoides.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind mit Stand 19. Februar 2024 in den letzten zehn Jahren außer vereinzelten Fällen von Malaria in durch den Import infizierter Anopheles-Mücken (Flughafen-Malaria) keine Übertragungen der genannten Erreger, auch nicht durch neue Stechmücken- und Zeckenarten, in Deutschland bekannt geworden. Bei einem autochthon erworbenen Malaria-Fall konnte der mögliche Übertragungsweg nicht ermittelt werden.

Seit 2019 wird eine Zunahme von humanen West-Nil-Fieber-Fällen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beob-

achtet. Im Jahr 2024 trat erstmalig ein autochthon erworbener Fall in Bayern auf. In Baden-Württemberg wurde bislang kein humaner Fall beobachtet. Übertragen wird das Virus durch endemische deutschlandweit verbreitete Culex-Mücken.

In Deutschland sind nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) Dengue-Fieber, Chikungunya, Zika, Malaria, Fleckfieber (Rickettsia prowazekii) und Krim-Kongo-Fieber bereits meldepflichtig. Es handelt sich um ein passives Meldesystem. Wie der Petent selbst vorgebracht hat, weist das Robert Koch-Institut deswegen daraufhin, dass die niedergelassene Ärzteschaft sensibilisiert werden muss, damit rechtzeitig Fälle und Häufungen über das Surveillance-System nach IfSG erfasst werden. Ärzte müssen über die Symptomatik, mögliche Expositionsorte und Methoden für entsprechende Labornachweise informiert werden. Um das Wissen und die Bedarfe der Ärzteschaft bezüglich Arboviren und Malaria zu erheben, führte das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg eine Studie durch, deren Ergebnisse für die Entwicklung von Informationsmaterialien und Schulungskonzepten für niedergelassene Ärzte verwendet werden. Derzeit werden durch das Landesgesundheitsamt spezielle Handlungsempfehlungen und Informationen für Gesundheitsämter, Bürgerinnen und Bürger und Ärzteschaft erarbeitet.

Die Gesundheitsämter in Baden-Württemberg verwenden bereits für die Erfassung und Überwachung von zoonotischen Infektionen, die nach IfSG meldepflichtig sind, das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) und entsprechend angeschlossene Softwares. DEMIS wird gegenwärtig noch weiter ausgebaut und verbessert.

Über die erweiterte Mitgliedschaft des Landes Baden-Württemberg in der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS) e. V. werden Schulungen für Gesundheitsämter und Bürgerinnen und Bürger zur Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke angeboten.

Zusätzlich ermöglicht das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg über einen regelmäßigen fachlichen Austausch die Stärkung der Fachkompetenzen der Mitarbeitenden in den Gesundheitsämtern zu Stechmücken und stechmücken-assoziierten Infektionen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Bereich „Tiergesundheit“ umfasst die Bekämpfung bestimmter Tierseuchenerreger, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene von Bedeutung sind (anzeigepflichtige Tierseuchen) oder über die man jederzeit einen Überblick erhalten möchte, um gegebenenfalls rasch Maßnahmen zur Bekämpfung ergreifen zu können (meldepflichtige Tierkrankheiten). Vonseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt derzeit die Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht. Diese beinhaltet auch die Anpassung der Verordnungen über anzei-

gepflichtige Tierseuchen bzw. meldepflichtige Tierkrankheiten.

Die am 20. April 2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) bildet den EU-Rechtsrahmen für die Tiergesundheit. Diese Verordnung als Basisrechtsakt wird durch Delegierte Rechtsakte mit weitergehenden Regelungen sowie Durchführungsrechtsakten zur Harmonisierung ergänzt, z. B. bei der Kategorisierung von Seuchen. Das übergeordnete Ziel war, das „zergliederte“ gemeinschaftliche Tierseuchenrecht, bestehend aus 39 Richtlinien und Verordnungen, in einem einzigen transparenten Rechtsrahmen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Neu ist ein risikoorientierter Ansatz einschließlich Priorisierung und Kategorisierung von Tierseuchen sowie u. a. auch die Vorbereitung auf neu auftretende Krankheiten.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ist z. B. das West-Nil-Fieber im Anhang als Seuche der Kategorie E bei Einhufern und Vögeln gelistet.

Als Überträgerarten sind Culicidae (Stechmücken) genannt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ergänzt die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen.

Die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten ist eine zentrale Aufgabe aller Tierhalter. Der Tierhalter ist insbesondere nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung verpflichtet, den begründeten Verdacht auf bestimmte gelistete Seuchen oder den Nachweis solcher Seuchen der zuständigen Behörde zu melden. Darüber hinaus ist er nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtet, eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung einem Tierarzt zu melden, damit eingehendere Untersuchungen angestellt werden können, einschließlich der Probenahme zur Untersuchung im Labor, wenn die Situation dies erfordert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/2124 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhof Stuttgart

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die zustehende Ruherechtsentschädigung für eine Grabstätte auf dem Friedhof Zazenhausen durch die Landeshauptstadt Stuttgart an den zuständigen Friedhofsträger gewährt wird.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Das betreffende Grab ist in der von der Landeshauptstadt Stuttgart zu führenden Gräberliste des Friedhofs Zazenhausen gelistet. Friedhofsträger ist die Landeshauptstadt Stuttgart.

Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Friedhof im Stadtteil Zazenhausen befindet, ist die Landeshauptstadt Stuttgart, die auch Friedhofsträgerin dieses Friedhofs ist. Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält eine Ruherechtsentschädigung für den Friedhof im Stadtteil Zazenhausen.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Landeshauptstadt Stuttgart zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Landeshauptstadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Ruherechtsentschädigung ist in § 3 Absatz 1 Gräbergesetz dahingehend geregelt, dass sofern dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Gräbergesetz Vermögensnachteile entstehen, vom Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Ruherechtsentschädigung dient damit nicht dem Ersatz von Aufwendungen zur Erhaltung der einzelnen Grabstätten. Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Friedhof im Stadtteil Zazenhausen befindet, ist die Landeshauptstadt selbst. Die Landeshauptstadt ist auch Friedhofsträgerin des Friedhofs im Stadtteil Zazenhausen. Sie ist deshalb Empfängerin der Ruherechtsentschädigung, nicht aber eine dieselbe gewährende Stelle.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Ruherechtsentschädigung gewährt wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 17/4357 betr. Lärmschutz u. a.

Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine private Hobby-Autowerkstatt, die gegen Immissionsschutzvorgaben verstößt. Es würden dort Autoabgase ungefiltert in die Luft abgegeben. Dies führt nach seiner Ansicht zu einer erheblichen Belästigung durch Lärm und zu gesundheitlichen Risiken.

Ferner fordert der Petent die Überwachung von 30 km/h-Zonen zu verstärken, um die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung und somit auch die Reduzierung von Lärm zu gewährleisten.

Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt

Bei der Autowerkstatt handelt es sich um eine private Interessengemeinschaft zur Pflege und Reparatur von Young- und Oldtimern. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht angemeldet. Die Werkstatt ist als Werkhalle genehmigt.

Das Landratsamt wurde erstmals Mitte 2018 über den Fahrzeugbetrieb mit Werkstatt informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Lärm- und Abgasbelastung immer mehr zunehme. 2020 wandte sich der Petent erneut an das Landratsamt und beschwerte sich abermals wegen des Gestanks der Abgaswolken und des Motorenlärmes.

Der Petent informierte zudem Mitte 2025 das Ordnungsamt der Stadt über die Lärmbelästigungen (insbesondere an Sonn- und Feiertagen) durch die Autowerkstatt. Das Ordnungsamt der Stadt teilte in Folge dem Petenten am 3. September 2025 mit, dass der Eigentümer und die Mieter über die geltenden Immissionsrichtwerte informiert wurden.

Aufgrund der Petition erfolgte am 1. Oktober 2025 eine unangekündigte Begehung der petitionsgegenständlichen Werkstatt durch die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes. Zum Zeitpunkt der Begehung befanden sich drei Personen in der Werkstatt, welche Arbeiten an Autos durchführten. Das Hallentor war geöffnet. Lärmintensive Tätigkeiten wurden zum Zeitpunkt der Begehung durch das Landratsamt nicht festgestellt. Auch eine erhöhte Belastung der Atemluft durch Autoabgase konnte nicht wahrgenommen werden.

Gewerbliche Tätigkeiten oder Auftragsarbeiten werden gemäß Angaben der Werkstattnutzenden nicht durchgeführt. Bei der Vor-Ort-Besichtigung wurden Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Lärmreduktion beschrieben, welche durch die Interessengemeinschaft eingehalten werden, um vor Lärm zu schützen: Das Hallentor wird bei lärmintensiven Tätigkeiten geschlossen, in der Zeit von Samstagabend bis Montagmorgen werden keine lärmintensiven Arbeiten, wie beispielsweise Sägen, Hämmern, oder Motorentests durchgeführt.

Zwischenzeitlich ist laut Stadtverwaltung ein neues Gebäude genehmigt worden, welches auf der unbebauten Fläche zwischen den beiden Gebäuden mit den Nummern 7 und 13 errichtet werden soll. Dieses Gebäude könnte möglicherweise lärmabschirmend wirken.

Rechtliche Würdigung

Lärmbelästigung sowie Belästigung durch Abgase durch die Werkstatt

Das Landratsamt konnte bei einer Vor-Ort-Besichtigung keine Lärmbelästigung feststellen. Eine konkrete Einschätzung (Lärmgutachten) gibt es nicht. Der Eigentümer und die Mieter der Werkstatt wurden durch die Stadt (Ortspolizeibehörde) darüber informiert und angehalten, sich an die geltenden Immissionsrichtwerte und Ruhezeiten zu halten.

Die Lärm verursachende Werkstatt als auch die Wohnung des Petenten sind in einem eingeschränkten Gewerbegebiet angesiedelt. In Gewerbegebieten gelten deutlich höhere Immissionsrichtwerte (d. h. ein geringeres Schutzniveau) als zum Beispiel in allgemeinen Wohngebieten. In diesem Rahmen sind entsprechend dem gegenseitigen Gebot der Rücksichtnahme von der Nachbarschaft gewisse Belastungen durch Lärm und Abgase hinzunehmen.

Die lärmverursachende Werkstatt stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Reduktion von Lärm und Abgasen durch die Interessengemeinschaft sind plausibel und zielführend. Derzeit liegen keine Erkenntnisse über immissionsschutzrechtliche Pflichtverstöße seitens der Werkstattnutzenden vor. Daher waren auch keine Maßnahmen geboten.

Die Umsetzung baurechtlicher Vorgaben liegt in der Zuständigkeit der Stadt als Baurechtsbehörde.

Lärmbelästigung durch Verkehr

Die pauschale Forderung nach Überwachung bestehender Geschwindigkeitsbegrenzungen hängt mit der

vorgebrachten Lärmbelästigung durch die Werkstatt nicht zusammen.

Die zuständigen Behörden entscheiden eigenständig, ob, an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt sie eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage aufstellen. In Baden-Württemberg erfolgt die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung grundsätzlich durch die zuständigen Bußgeldbehörden und die Polizei.

Die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellt nicht nur einen Beitrag zum Schutz vor Verkehrslärm, sondern ganz wesentlich auch zur Steigerung der Verkehrssicherheit dar. Die zuständigen Behörden entscheiden, wie sie die ihnen zur Verfügung stehenden Überwachungsmittel wie stationäre, semi-stationäre oder mobile Kontrollenrichtungen am Besten einsetzen. Im Rahmen des personell und technisch Möglichen, werden dabei auch Anregungen von Betroffenen in die Überwachung aufgenommen.

Eine weitergehende Einschätzung ist wegen des allgemein vorgetragenen Wunsches nicht sinnvoll möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Epple

5. Petition 17/2309 betr. Qualitätsstandards bei beauftragten Serviceunternehmen, Sicherheitsdienst

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt sich über die Qualität des von der Deutsche Bahn AG (DB) eingesetzten Dienstleistungspersonals bzw. deren Subunternehmer. Da die DB im konkreten petitionsgegenständlichen Fall im Auftrag des Landes Baden-Württemberg tätig sei, wendet er sich mit seiner Petition daher direkt an den Besteller des dortigen Schienennahverkehrs.

Darüber hinaus bittet der Petent um Untersuchung, wie die zuständige Behörde die Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewährleistet und wie die Qualität der beauftragten Leistung überprüft wird.

II. Sachverhalt

Der Petent gibt an, beobachtet zu haben, dass ein Mitarbeiter eines von der DB beauftragten Serviceunternehmens am 23. August 2023 an einem Bahnhof einen Fahrgäst angeschrien habe, weil dieser dort fahrradgefahren sei. Das Verhalten des Servicemitarbeiters sei nicht auf Deeskalation ausgelegt gewesen, was zu einer Verschärfung des Streits führte.

Er bittet daher um Prüfung, wie die Qualitätsstandards bei beauftragten Serviceunternehmen bzw. Subunter-

nehmen durch den Besteller (Land Baden-Württemberg), der Beförderungsleistung gegenüber dem Vertragspartner (Fahrgäste) sichergestellt werden.

Dies wurde von DB Regio Baden-Württemberg geprüft und Folgendes mitgeteilt:

„Wir haben mit unseren Dienstleistern Verträge abgeschlossen, in denen geregelt ist, dass die Mitarbeiter:innen mindestens einmal im Jahr an Fortbildungen teilnehmen müssen. Diese Fortbildungen sind insbesondere auf Kommunikation und Deeskalation ausgelegt. Außerdem werden die Mitarbeiter:innen in serviceorientiertem Verhalten im Verkehrsbereich geschult. Die Nachweise dieser verpflichtenden jährlichen Fortbildungen lassen wir uns vorlegen. Zudem finden mit allen Dienstleistern regelmäßige Runden statt, in denen über bestimmte Ereignisse und Entwicklungen gesprochen wird. Der Mitarbeiter ist aus unserer Sicht auf jeden Fall seiner Aufgabe nachgekommen, für mehr Sicherheit zu sorgen und Fahrgäste auf riskantes Verhalten hinzuweisen.“

Ferner könne „anschreien“ auch unterschiedlich wahrgenommen werden. Radfahren auf dem Bahnsteig ist aus Sicherheitsgründen in jedem Fall nicht erlaubt. Dies ist der der Hausordnung für Bahnhöfe unter Punkt 1.6 nachzulesen: <https://www.bahnhof.de/cms/downloads/bb475036-235a-4b03-9afc-bd4e-54bee898/hausordnung.pdf>“

In Bezug auf sein weiteres Anliegen erläutert der Petent, dass er am 23. Oktober 2023 den das Fahrzeug lenkenden Busfahrer gefragt hätte, ob eine Buslinie früh auch von S. abfahre. Der Busfahrer hätte jedoch telefoniert und keine Reaktion auf die Frage des Petenten gezeigt.

Weitergehend erläuterte der Petent, dass am 24. Oktober 2023 der Busfahrer einer Nahverkehrslinie während der Fahrt mit dem Mobiltelefon telefoniert habe.

Der Petent bittet um Prüfung, wie und in welchen Zeitabständen die zuständige Behörde die Qualität der Erbringung der beauftragten Leistung kontrolliert hat bzw. kontrolliert und wie die zuständige Behörde die Sicherheit der Fahrgäste sicherstellt und die beauftragten Nahverkehrsunternehmen dahingehend überprüft.

III. Rechtliche Würdigung

Laut Verkehrsvertrag ist ausschließlich das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), in diesem Fall die DB Regio BW, für die Auswahl und Qualität der Sicherheitspersonale verantwortlich. Das Land als Aufgabenträger hat keinen Einfluss auf die Entscheidung eines EVU, welcher Dienstleister für welche Strecke beauftragt wird. Sobald gravierende Vorgänge hinsichtlich des Verhaltens gegenüber Fahrgästen gemeldet werden, lässt die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) im Auftrag des Landes diese Einzelfälle durch das EVU prüfen und fordert eine Stellungnahme an. Das Land als Aufgabenträger lässt sich die Einsatzplanung und Nachweise zu erfolgten Schulungen von den EVU bei Bedarf vorlegen. Das

Thema Sicherheit der Fahrgäste und Schutz des eingesetzten Personals ist auch Bestandteil verschiedener turnusmäßiger Besprechungen zwischen dem Aufgabenträger und den EVU.

Bei der Bewertung des Anliegens muss auch berücksichtigt werden, dass die Sicherheits- und Zugbegleitpersonale mit einem gestiegenen Aggressionspotenzial seitens der Fahrgäste täglich konfrontiert sind und für ihren Eigenschutz selbstverantwortlich sind. Ohne die Details der beschriebenen Situation zu kennen, kann aus hiesiger Sicht das Verhalten des Mitarbeiters nicht abschließend bewertet werden. Die Bewertung obliegt DB Regio BW, welche die Firma beauftragt hat.

Die Stellungnahme von DB Regio BW wird nach hiesiger Sicht für glaubwürdig erachtet. Es wird versichert, dass der Aufgabenträger für den SPNV das sensible Thema Sicherheit der Fahrgäste weiter im Fokus behalten und im Austausch mit allen beteiligten Unternehmen bleiben wird.

Der ÖPNV ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Alle hierzu erforderlichen Regelungen treffen die Stadt- und Landkreise in eigener Zuständigkeit.

Der zuständige Landkreis hat mitgeteilt, dass für engmaschige Kontrollen bislang kein Anlass bestand. Ein wiederholtes Fehlverhalten eines Verkehrsunternehmens oder seiner Vertreterinnen und Vertreter, welches eine solche Überprüfung rechtfertigen würde, lag bislang nicht vor. Dem Aufgabenträger wurden nur vereinzelt anlassbezogene Sachverhalte gemeldet, welche eine Aufklärung erforderten. Der Aufgabenträger hat sich in der Vergangenheit stets um Gewährleistung eines sicheren und qualitativ ansprechenden ÖPNV bemüht und wird dies auch weiterhin tun. Es kann jedoch, trotz dieser Bemühungen, nie vollkommen ausgeschlossen werden, dass es zu einem individuellen Fehlverhalten von Personalen kommen kann.

Im Zusammenhang mit dem petitionsgegenständlichen Sachverhalt hat der zuständige Landkreis sich unmittelbar an das zuständige Busverkehrsunternehmen gewandt. Dieses hat sein Bedauern bezügliches des Vorfalls zum Ausdruck gebracht und erläutert, dass nach den geltenden Dienstvorschriften des Unternehmens die Benutzung von Mobiltelefonen – auch mittels Kopfhörer oder Freisprecheinrichtung – während des Fahrdienstes grundsätzlich untersagt sei. Die im Fahrdienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über dieses Verbot und die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) regelmäßig belehrt.

Das Verkehrsunternehmen erklärte, dass im Rahmen der regelmäßigen Betriebsüberwachung die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und Busleitstellenmitarbeiterinnen und Busleitstellenmitarbeiter besonders auf die sichere Betriebsdurchführung achten. Dies gelte auch für etwaige Subunternehmer, die im Auftrag des Verkehrsunternehmens fahren.

Auch Fahrgastbeschwerden, welche auf ein sicherheitsrelevantes Fehlverhalten, wie in diesem Fall, hindeuten, würden ernst genommen. Sofern eine unerlaubte Benutzung von Mobiltelefonen oder andere sicherheitsrelevante Sachverhalte hinreichend nachgewiesen würden, werde ein Personalgespräch geführt und auch angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Im vorliegenden Fall konnte der betreffende Busfahrer auch ermittelt werden. Aufgrund des sicherheitsrelevanten Fehlverhaltens werde, nach Angaben des Verkehrsunternehmens, mit ihm nunmehr ein Personalgespräch geführt und gegebenenfalls angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Der Busfahrer werde dabei insbesondere auf die Gefährlichkeit seines Verhaltens für ihn selbst, Fahrgäste und Dritten hingewiesen und über die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften zur Mobilfunkbenutzung erneut belehrt.

Nach hiesiger Auffassung sind der Landkreis sowie das Verkehrsunternehmen sich der Verantwortung und Bedeutung der Sicherheit des ÖPNV bewusst und versuchen diese bestmöglich zu gewährleisten. Der Landkreis hatte bei der Auswahl des Verkehrsunternehmens für die Leistungen neben der ordnungsgemäßen Leistungserbringung auch die Sicherheit der Fahrgäste im Blick. Bislang konnte der Landkreis im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen auch keine sich wiederholenden Ereignisse erkennen, die Anlass zu einer engmaschigen Prüfung der Sicherheit und Qualität der Leistungserbringung gegeben hätten. Der vorbezeichnete sicherheitsrelevante Vorfall sei ein Einzelfall.

Das Ordnungsamt sowie die zuständige Polizeibehörde des Landkreises achten im Rahmen der Einhaltung der Straßenverkehrsordnungen neben dem Verkehr mit Privatfahrzeugen auch immer auf die Fahrzeuge des ÖPNV. Verhält sich eine Fahrerin oder ein Fahrer des ÖPNV nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wird dies gemäß den strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften gleichermaßen geahndet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Sicherheit sowie der Überprüfung im ÖPNV durch die eingeleiteten Maßnahmen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 17/2539 betr. Zustand von Gräbern, Hauptfriedhof Freiburg

Der Petent bittet um eine Prüfung des Zustands der Gräber des Ersten Weltkriegs auf dem Hauptfriedhof in Freiburg. Der Petent bringt vor, dass die Grabinschriften teilweise nicht mehr lesbar und von Büschen überwachsen seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gräber des Ersten Weltkriegs auf dem Hauptfriedhof Freiburg im Breisgau sind in der von der Stadt Freiburg im Breisgau zu führenden Gräberliste aufgeführt. Diese Gräberliste ist im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigshafen – einsehbar.

Das Anliegen des Petenten sei seitens der Stadt in Bearbeitung. Die Stadt versuche, die Sträucher im Hinblick auf naturschutzrechtliche Vorgaben zeitnah zurückzuschneiden und die Grabinschriften in Abstimmung mit weiteren Dienststellen wiederherzustellen. Die Stadt gibt zu bedenken, dass dies Zeit in Anspruch nehme.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Freiburg im Breisgau zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Freiburg im Breisgau auch im Falle der in der Petitionschrift genannten Grabstätten nachgekommen.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV). Nach § 2 Absatz 6 GräbVwV sollen die Gräber eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten und sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Weiter sind nach § 2 Absatz 7 GräbVwV die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Bewertung:

Die vom Petenten angeführten Gräber sind Grabstätten, die unter das Gräbergesetz fallen und in der bei der Stadt Freiburg im Breisgau zu führenden Gräberliste aufgeführt.

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird zeitnah die erforderlichen Maßnahmen einleiten, damit sich die Kriegsgräberanlage des Ersten Weltkriegs auf dem Hauptfriedhof Freiburg im Breisgau weiterhin in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Erhaltungs- und Pflegezustand befindet. Damit ist sichergestellt, dass sich die in der Petitionsschrift genannten Kriegsgräber nach dem Abschluss der Maßnahmen, ungeachtet der in der Petitionsschrift genannten gegenwärtigen Beeinträchtigungen, dauerhaft in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand befinden werden. Im Hinblick auf die in Rede stehenden Grabsteine wird durch die beabsichtigten Maßnahmen auch die Lesbarkeit der Grabinchriften verbessert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/2540 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhof Bad Dürrheim

Der Petent bittet um eine Prüfung, ob die Stadt Bad Dürrheim eine Ruherechtsentschädigung für eine Grabstätte erhalte.

Der Petent bringt weiter vor, dass ihm die Stadt mit Schreiben vom 21. September 2023 nicht bestätigen konnte, ob es sich um ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft handle.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grab des Verstorbenen ist in der von der Stadt Bad Dürrheim zu führenden Gräberliste vom 31. Dezember 1953 des Friedhofs Bad Dürrheim aufgeführt. Diese Gräberliste ist im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar. In der Gräberliste ist vermerkt, dass es sich bei dem vom Petenten angeführten Grab um ein Grab handelt, das unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Gräbergesetz fällt.

Friedhofsträger des in der Petition genannten Friedhofs und der genannten Grabstätte ist die Stadt Bad Dürrheim. Eine Ruherechtsentschädigung erhält die Stadt dafür nicht.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte in Bad Dürrheim ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenmi-

nisteriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Bad Dürrheim zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Bad Dürrheim auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Ruherechtsentschädigung ist in § 3 Absatz 1 Gräbergesetz dahingehend geregelt, dass sofern dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Gräbergesetz Vermögensnachteile entstehen, vom Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Voraussetzung für die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung ist, dass der Eigentümer oder ein anderer Berechtigter des entsprechenden Grundstücks einen Antrag gestellt hat. Einen solchen Antrag hat die Stadt Bad Dürrheim nach den vorliegenden Unterlagen nicht gestellt. In diesem Zusammenhang ist weiter § 3 Absatz 2 Gräbergesetz zu beachten. Danach können Gebietskörperschaften nach geltender Rechtslage keine neuen Ansprüche mehr geltend machen und keine Anträge auf Erhöhung der Ruherechtsentschädigung mehr stellen. Aus diesem Grund hat die Stadt Bad Dürrheim keinen Anspruch auf Ruherechtsentschädigung für die Grabstätte des Verstorbenen.

Bewertung:

Der vom Petenten angeführte Verstorbene ist in einer Grabstätte bestattet, die unter das Gräbergesetz fällt. Die Grabstätte ist in der bei der Stadt Bad Dürrheim zu führenden Gräberliste aufgeführt. Die Stadt Bad Dürrheim ist Trägerin des vom Petenten vorgebrachten Friedhofs.

Ein Antrag der Stadt Bad Dürrheim für die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung liegt nicht vor und kann aufgrund von § 3 Absatz 2 Gräbergesetz auch nicht mehr gestellt werden.

Die Stadt Bad Dürrheim erhält deshalb keine Ruherechtsentschädigung für die Grabstätte des Verstorbenen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 17/2541 betr. Kriegsgrab, Friedhof St. Märgen

Der Petent bringt vor, dass im Jahr 1944 der Verstorbene auf dem Friedhof in St. Märgen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, bestattet worden sei. Der Bestattete sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und seine Grabstätte sei im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz der Gemeinde St. Märgen aufgeführt. Der Petent führt weiter aus, dass nach der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde St. Märgen vom 21. September 2023 die Grabstätte nicht mehr existent sei.

Der Petent bittet um eine Prüfung zum Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grab des Verstorbenen ist in der von der Gemeinde St. Märgen zu führenden Gräberliste des Friedhofs St. Märgen aufgeführt mit dem Hinweis, dass das Grab nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegt werde. In der Gräberliste ist unter der Spalte Bemerkung Folgendes vermerkt: „Todesursache: Unglücksfall, Ertrunken bei Hochwasser“. Diese Gräberliste ist im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar. In dem von der Gemeinde St. Märgen übersandten Fragebogen zum Sterbebuch ist der Verstorbene als polnischer Landarbeiter und ehemaliger Kriegsgefangener eingetragen. Laut der ebenfalls von der Gemeinde St. Märgen übersandten Grabmeldung vom 28. November 1945 befindet sich die Ruhestätte des Verstorbenen unter den allgemeinen Grabstätten der Verstorbenen der katholischen Kirchengemeinde. In dem Verzeichnis verstorbener Ausländer der Gemeinde St. Märgen vom 26. November 1945 ist vermerkt, dass der Verstorbene aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sei und bei einem Bauern gearbeitet habe.

Die Gemeinde St. Märgen führt aus, dass der Petent mit Schreiben vom 1. September 2023 um Prüfung gebeten habe, ob eine Ruherechtsentschädigung für die Grabstätte des Verstorbenen an den Friedhofsträger gewährt werde. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde dem Petenten bereits mit Schreiben vom 21. September 2023 mitgeteilt, dass der Verstorbene im Jahr 1944 auf dem Friedhof St. Märgen beigesetzt worden sei und dass der ungefähre Grabplatz zwar habe ermittelt werden können, das Grab jedoch seit einigen Jahrzehnten nicht mehr existieren würde.

Die Gemeinde führt darüber hinaus im Einzelnen aus, dass sich aus den Archivunterlagen der Gemeinde ergeben habe, dass der Verstorbene ein ehemaliger polnischer Kriegsgefangener gewesen sei, der am 23. November 1944 bei einem Hochwasser tödlich verunglückt sei. Der Verstorbene sei auf der Gräberliste nach § 6 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 eingetragen. Da das Grab im ältesten der Gemeinde vorliegenden Friedhofsplänen aus den 1980er-Jahren allerdings nicht mehr verzeichnet sei, gehe die Gemeinde davon aus, dass die Grabstätte Mitte der 1970er-Jahre – nach Ablauf der damals üblichen

Ruhezeit von 30 Jahren – aufgelöst worden sei. Hierzu gäbe es jedoch keine Unterlagen. Die sterblichen Überreste des Verstorbenen befänden sich an der ehemaligen Grabstelle, die in den nachfolgenden ungefähr 50 Jahren regulär weiterbelegt worden sei. Nach Aussage der Gemeinde gestaltet sich eine exakte Lokalisierung der Grabstätte aufgrund der Nachnutzung und Umgestaltung des Friedhofs äußerst schwierig.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das nicht unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt. Als ausweislich der Gräberliste nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegtes Grab ist es nach § 16 des Gräbergesetzes ungeachtet der Todesumstände vom Anwendungsbereich der entsprechenden Regelungen des Gräbergesetzes ausgeschlossen.

Bewertung:

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem Verstorbenen um ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gehandelt haben könnte, sein privat gepflegtes und zwischenzeitlich aufgelöstes Grab nicht unter den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fällt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2542 betr. Kriegsgrab, Friedhof Untermarchtal

Der Petent bringt vor, dass nach der Gräberliste vom 19. Dezember 1953 für den Friedhof Untermarchtal der Verstorbene dort bestattet worden sei. Die Gemeinde Untermarchtal habe dem Petenten auf sein Schreiben vom 11. September 2023 hin mitgeteilt, dass die Gemeinde keine Information zur Grabstätte des Verstorbenen geben könne.

Der Petent bittet um eine Prüfung zum Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grab des Verstorbenen ist in der von der Gemeinde Untermarchtal zu führenden Gräberliste des Friedhofs Untermarchtal mit dem Hinweis aufgeführt, dass der Verstorbene nicht auf den Soldatenfriedhof Obermarchtal umgebettet worden sei. Die Gräberliste ist im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar.

Die Gemeinde führt weiter aus, dass der Gemeinde keine Unterlagen zum Bestattungsfall des Verstorbenen vorlägen. Ein Grund dafür könnte ein Rathausbrand im Jahre 1955 sein, bei dem Archivmate-

rial verloren gegangen sei. Auch sei die vorgebrachte Grabbezeichnung in der Gemeinde Untermarchtal nicht üblich und nicht bekannt. Der Name des Verstorbenen sei weiter in der Gedenkplatte der Gefallenen vermerkt. Es handle sich dabei jedoch um keine Grabstelle, sondern um eine Gedenkstelle für die Gefallenen. Im Sterberegister des Jahres 1918 der Gemeinde sei ein Eintrag mit dem Namen des Verstorbenen vorhanden. Eine Grabstätte des Verstorbenen befände sich nicht auf dem Friedhof in Untermarchtal.

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) setzt voraus, um eine Feststellung des Verbleibs der sterblichen Überreste des vom Petenten genannten Verstorbenen vornehmen zu können, dass überhaupt eine entsprechende Grabstätte bekannt ist. Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nicht der Fall.

Eine entsprechende Grabstätte, die den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes eröffnen würde, ist nach den Ausführungen der Gemeinde Untermarchtal nicht bekannt. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich nicht ergeben.

Bewertung:

Die Grablage des Verstorbenen kann nicht geklärt werden.

Die begehrte Feststellung des Verbleibs der sterblichen Überreste des Verstorbenen kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil keine Grabstätte bekannt ist. Die Grablage des Verstorbenen wurde von der zuständigen Stelle mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft, konnte aber nicht geklärt werden. Die Gräberliste im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – wird entsprechend aktualisiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2569 betr. Wartung von Verkehrszeichen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine über einen längeren Zeitraum nicht erfolgte Wartung von Verkehrszeichen zwischen N. und B. Ferner wird eine Prüfung bezüglich den Zeiträumen der Überprüfung von Verkehrszeichen erbeten.

II. Sachverhalt

In Abhängigkeit der Straßenklassifizierung und damit einhergehend des jeweiligen Straßenbaulastträgers sind für die Anbringung und die Unterhaltung von Verkehrszeichen unterschiedliche Behörden zuständig.

In Baden-Württemberg sind für die Verkehrszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 51 Straßengesetz (StrG) i. V. m. § 50 StrG und § 43 StrG bzw. § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Verkehrszeichen in Baden-Württemberg an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden von den Straßenmeistereien bzw. Bauhöfen der unteren Verwaltungsbehörden gewartet. Bei Gemeindestraßen obliegt die Anbringung und Unterhaltung von Verkehrszeichen hingegen der jeweiligen Gemeinde.

Petitionsgegenständlich ist ein Verkehrszeichen neben einem Waldweg.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petitionsgegenstand zeigt kein Verkehrszeichen im Zuge einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Weiter ist der genaue Standort des Waldweges nicht eindeutig zu identifizieren.

Bei Schildern an Waldwegen ist zu differenzieren zwischen Schildern im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Sperrungen von Wald im Sinne des § 38 Absatz 1 Landeswaldgesetz. Bei dem petitionsgegenständlichen Schild handelt es sich wohl um das Vorschriftzeichen 250 nach Anlage 2 der StVO.

Die Straßenverkehrsbehörden entscheiden, wo und welche Verkehrszeichen anzubringen oder zu entfernen sind, § 45 Absatz 3 StVO. Zuständig für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist hingegen der Baulastträger, sonst der Eigentümer der Straße, § 45 Absatz 5 Satz 1 StVO. Derjenige, der zur Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet ist, hat auch dafür zu sorgen, dass diese jederzeit deutlich sichtbar sind (z. B. durch Reinigung, durch Beschneiden oder Beseitigung von Hecken und Bäumen). Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 5 StVO.

Aus der Petition geht nicht hervor, auf welche konkreten Wege oder Straßen Bezug genommen wird. In Abhängigkeit des Straßenbaulastträgers haben die jeweiligen Straßenaufsichtsbehörden über die Aufgabenerfüllung zu wachen.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist zwar die oberste Straßenbaubehörde für öffentliche Feld- und Waldwege. Das Straßengesetz differenziert allerdings zwischen den Aufgaben der Straßenbaubehörden und den Aufgaben der Straßenbaulastträger. Die Zuständigkeit der Straßenbaubehörden betreffen grundsätzlich nur solche Aufgaben, die den rechtlichen Bestand der Straßen

(Widmung, Umstufung, Einziehung) und den Umfang des Gemeingebräuchs betreffen (vgl. §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 8 Absatz 6, 14 Absatz 1 StrG). Dagegen umfasst die Straßenbaulast im Sinne des § 9 StrG alle materiellen Anforderungen in Bezug auf die Bau- und Unterhaltungspflichten für die gewidmeten öffentlichen Straßenflächen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/2572 betr. Verspätungen, öffentlicher Personennahverkehr

Der Petent beklagt sich zum einen über eine achtminütige Zugverspätung und zum anderen über eine nicht „rechtzeitig“ vorgenommene Bereitstellung eines Zuges.

Darüber hinaus beschwert sich der Petent über die 35-minütige verspätete Bereitstellung eines Zuges. Er fordert eine Untersuchung der Überwachung der Pünktlichkeit durch den Aufgabenträger sowie der Art der damit in Zusammenhang stehenden Vertragsstrafe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg ist als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) für die Bestellung des Regionalverkehrs auf der Strecke zuständig.

Verspätungen sind Teil des täglichen Geschehens im Eisenbahnverkehr. Es gelten verkehrsvertraglich festgesetzte Erfüllungsquoten hinsichtlich verschiedener Faktoren. Hierzu gehört auch die Pünktlichkeit einer Zugfahrt. In aggregierter Form sind die Daten hierzu über das Qualitätsranking Baden-Württemberg (www.bwelt.de/qualitaet) abrufbar. Hinsichtlich des zweiten Anliegens bleibt unklar, ob der Zug vor der planmäßigen Abfahrtszeit noch bereitgestellt wurde. In dem Fall läge kein Mangel vor.

In den Verkehrsverträgen sind die geltende Pünktlichkeitsdefinition, die zu berücksichtigenden Messstellen sowie der Zielwert der Pünktlichkeit im Jahresdurchschnitt über alle Züge und Messstellen festgesetzt. Wird dieser Zielwert unterschritten, wird der Zuschuss des Aufgabenträgers an das Eisenbahnverkehrsunternehmen, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und in Abhängigkeit der Höhe der Abweichung gemindert.

Die tatsächlichen Pünktlichkeitswerte der Züge werden vom Infrastrukturbetreiber an den Messstellen erfasst und an das Qualitätsmanagement des Aufgabenträgers übermittelt. In aggregierter Form sind die Daten hierzu über das Qualitätsranking Baden-Württemberg (www.bwelt.de/qualitaet) abrufbar.

Es besteht kein Anfangsverdacht einer Dysfunktionalität des gegenwärtig ausgeübten Vertrags- und Qualitätsmanagementsystems.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2582 betr. Kriegsgrab, Beantwortung eines Schreibens

Der Petent bringt vor, dass er sich mit Schreiben vom 13. Juli 2023 an die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, gewandt habe mit der Bitte um Überprüfung der sich auf dem Friedhof Achkarren, einem Stadtteil der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, befindenden Grabstätte eines verstorbenen Soldaten. Der Petent bringt weiter vor, dass die Grabinschrift seit längerer Zeit fehle. Die Grabstätte sei im Gräberverzeichnis vom 29. Dezember 1969 nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz der Gemeinde Achkarren aufgeführt und sei demzufolge durch die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu erhalten und zu pflegen. Der Petent führt aus, dass er auf sein Schreiben vom 13. Juli 2023 vier Monate später noch keine Reaktion (Eingangsbestätigung, Mitteilung des Prüfergebnisses) der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl erhalten habe.

Der Petent bittet um eine Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grab des Vertsorbenen ist in der von der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu führenden Gräberliste des Friedhofes Achkarren mit dem Hinweis aufgeführt, dass das Grab ab 1. Dezember 1969 in öffentliche Pflege übernommen wurde. Die Gräberliste ist im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar.

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl könnte lediglich vermuten, dass es sich bei dem auf der von der Gemeinde übersandten Grabmalliste gekennzeichnetem Grab um das Grab des Verstorbenen handele. Diese Kriegstafel sei schon seit Jahrzehnten leer. Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl könnte leider nicht nachvollziehen, ob es sich hier mit Sicherheit um das vom Petenten vorgebrachte Grab handele.

Nach dem im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbaren Verzeichnis der Kriegsgräber im Stadtbezirk Vogtsburg im Kaiserstuhl befindet sich die Grabstätte des Verstorbenen an einer bestimmten Stelle.

Weiter ist die vom Petenten angeführte Grabstätte ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV). Nach § 2 Absatz 6 Satz 3 GräbVwV sollen auf dem Grabzeichen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familiennname, Geburts- und Todestag des Bestatteten angegeben sein. Bislang fehlen entsprechende Angaben auf dem Grabzeichen.

Bewertung:

Das vom Petenten angeführte Grab ist eine Grabstätte, die unter das Gräbergesetz fällt und in der bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu führenden Gräberliste aufgeführt.

Die Grabstätte des Verstorbenen erfüllt aktuell nicht die Mindestanforderungen gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 GräbVwV. Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl wird zeitnah die erforderlichen Maßnahmen einleiten, damit sich das Kriegsgrab des Verstorbenen auf dem Friedhof Achkarren in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand befindet. Damit ist sichergestellt, dass sich das in der Petitionsschrift genannte Kriegsgrab nach den von der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl vorzunehmenden Maßnahmen – ungetacht der in der Petitionsschrift genannten gegenwärtigen Beeinträchtigungen – dauerhaft in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand befinden wird. Im Hinblick auf die in Rede stehende fehlende Grabinschrift wird durch die geplanten Maßnahmen künftig auch die nach der GräbVwV vorgesehene Grabinschrift vorhanden sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/3056 betr. Geschäftsordnung des Landtags

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht Vorschläge zur Änderung der Beantwortungsfristen für Anträge und Kleine Anfragen in der Weihnachtszeit.

Konkret schlägt der Petent vor, die Frist für die Regierung zur Beantwortung von selbstständigen Anträgen gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags (GeschO) von drei auf fünf Wochen zu verlängern, wenn der Antrag zwischen dem 10. und dem 31. Dezember beim Landtag eingeht. Ausgenommen sind besonders eilige Anträge; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Für Kleine Anfragen gemäß § 61 GeschO sollte eine vergleichbare Änderung erwogen werden.

Der Petent macht geltend, die Zeit um den Jahreswechsel solle für die Menschen auch eine besondere Zeit der Besinnung und mit ihren Familien sein. Um dies zu ermöglichen, werde in der öffentlichen Verwaltung der Dienstbetrieb – soweit möglich – reduziert; die grundlegende Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung bleibe dabei erhalten. Die Beantwortung von Landtagsanträgen in der Zeit um den Jahreswechsel bedeute eine besondere Herausforderung für die Mitarbeitenden, da arbeitsfreie Tage und Vertretungen die Bearbeitung erschweren. Um dies zu reduzieren, wird für einen bestimmten Zeitraum die grundsätzliche Verlängerung der Antwortfrist von drei auf fünf Wochen vorgeschlagen.

II. Würdigung

Nach einer Vereinbarung des Landtags mit der Landesregierung wird die Antwortfrist für Anträge und Kleine Anfragen bereits seit einigen Jahren nach einem differenzierten System verlängert.

Die Frist für die Beantwortung verlängert sich für Anträge und Kleine Anfragen, die zwischen dem 3. Dezember (Fristende würde auf den 24. Dezember fallen) und dem 23. Dezember an die Regierung versandt werden, generell um zwei Wochen. Anträge und Kleine Anfragen, die im neuen Jahr an die Regierung versandt werden, müssen von der Regierung nicht vor dem Ende der letzten verlängerten Frist (27. Januar) beantwortet werden, damit sie nicht vor den Anträgen und Kleinen Anfragen des Vorjahres „fällig“ werden.

Dieses System deckt sich weitgehend mit dem Anliegen des Petenten. Eine Eilbedürftigkeitsregelung wurde bisher nicht für erforderlich gehalten. Die Anwendung der Vereinbarung bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten. Eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags ist daher nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit den Bedürfnissen der Mitarbeitenden durch Fristverlängerungen auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung bereits Rechnung

getragen wird. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/3854 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich als östlich angrenzende Grundstückseigentümerin erneut gegen die veränderte Ausführung (die bisher bestandsgeschützte Ostwand wurde nach Baubeginn abgerissen) eines Gebäudes in A.

Der Bauantrag beinhaltete ursprünglich einen Gebäudeteilabbruch und Wiederaufbau mit dem Einbau je einer Wohneinheit im Obergeschoss und 1. Dachgeschoss sowie einer Einliegerwohnung im Erdgeschoss.

Die Petentin bittet um Prüfung/Wiederaufnahme der Petition 17/2752 (Landtagsdrucksache 17/7075 lfd. Nr. 15) aufgrund der veränderten Ausführung des vorstehend genannten Vorhabens.

II. Sachverhalt

Eine Firma hatte mit Antrag vom 3. Januar 2024 bei der Stadt B. einen ersten Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für den Umbau des Gebäudes in A beantragt.

Der Bauantrag beinhaltet einen Gebäudeteilabbruch und den Wiederaufbau des bestehenden Wohngebäudes mit Einbau von je einer Wohneinheit im Obergeschoss und 1. Dachgeschoss sowie einer Einliegerwohnung im Erdgeschoss. Geplant ist zudem der Einbau von zwei Garagen im Erdgeschoss und das Erstellen von drei Stellplätzen auf dem Baugrundstück.

Die Petentin ist Eigentümerin des östlich angrenzenden Grundstücks.

Die Petentin bat bereits mit der Petition 17/2752 (Landtagsdrucksache 17/7075 lfd. Nr. 15) um Überprüfung der „Abstandsgrenzen“ und um die Wahrung ihrer Eigentumsrechte.

Die Baugenehmigung für das vorstehend genannte Vorhaben konnte erteilt werden.

Gegen die erteilte Baugenehmigung legte die Petentin, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, mit Schreiben vom 6. August 2024 Widerspruch ein. Dieser Widerspruch wurde jedoch nach erfolgter Akteneinsicht mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 zurückgenommen.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2025 wurde die Baufreigabe für das Vorhaben erteilt.

Aufgrund mehrerer Anzeigen der Nachbarn wegen veränderter Ausführung des Vorhabens wurde eine Baukontrolle durchgeführt.

Bei der Baukontrolle am 24. März 2025 wurde festgestellt, dass die Scheune und das Wohnhaus bis auf das Erdgeschoss und die nördliche Außenwand bereits abgebrochen wurden, obwohl das Wohnhaus im Bestand erhalten bleiben sollte. Lediglich Umbauarbeiten im Inneren des Wohngebäudes sowie der Einbau von zusätzlichen Fenstern im Bereich des Wohngebäudes waren Bestandteile des Genehmigungsverfahrens.

Die Bauarbeiten wurden aufgrund der veränderten Ausführung mündlich vor Ort und schriftlich mit Bescheid vom 27. März 2025 gegenüber den Bauherren eingestellt und die Vorlage von Planvorlagen für die veränderte Ausführung des gegenständlichen Vorhabens angeordnet.

Somit hat sich, durch den Abbruch von Wänden, die erhalten bleiben sollten, der Sachstand zur Petition 17/2752 geändert.

Am 12. Mai 2025 sind die Planvorlagen für die veränderte Ausführung des o. g. Vorhabens bei der Bauaufsichtsbehörde B eingegangen. Nachdem die Planvorlagen formell vollständig waren, wurde die Gemeinde A um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Im Rahmen der materiellen Prüfung des Bauvorhabens stellte sich heraus, dass die Planvorlagen nicht den Formanforderungen entsprechen. Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 wurde dies dem Bauherrn mitgeteilt und um Vorlage entsprechend geänderter Planvorlagen gebeten. Am 21. Juli 2025 wurden Vorlagen nachgereicht, die jedoch noch immer nicht den Vorgaben entsprechend waren.

Die Vollständigkeit der Planvorlagen konnte erst am 11. September 2025 festgestellt werden. Die Gemeinde A wurde am 16. September 2025 erneut um Erteilung des Einvernehmens gebeten. Ebenso wurden die Angrenzer erneut angehört.

Die fristgerecht eingegangen Einwendungen zum Bauvorhaben waren nach Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde nicht baurechtlich relevant und wurden somit zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 52 i. V. m. § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die beantragte Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zu erteilen, wenn dem Vorhaben nicht die nach § 52 Absatz 2 LBO zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das Baugrundstück in A befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplanes.

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um ein unverändertes, sehr kleines Baugrundstück, dessen Bebauung bereits vor der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Bestand hatte.

Beim geplanten Vorhaben liegen diverse Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes „G. – 1. Änderung“ vor. Diese werden von der Bauaufsichtsbehörde mit Anträgen zur Abweichung/Befreiung nach § 56 LBO geprüft und wenn möglich zugelassen.

Nachbarliche Belange werden durch die geplanten Befreiungen weiterhin nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Errichtung des Gebäudes in den Abmessungen des bisher bestehenden Gebäudes bleibt die Situation im Hinblick auf Belichtung und Belüftung für die Petentin gleich. Auch eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber der Petentin liegt nicht vor.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Bauvorlagen seit 11. September 2025 vollständig beim Bürgermeisteramt B vorliegen. Gemäß § 54 Absatz 5 LBO hat die Baurechtsbehörde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren innerhalb eines Monats über den Bauantrag zu entscheiden. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen.

Die Entscheidungsfrist im Verfahren beginnt am 16. November 2025. Der Bauherr hat somit einen Anspruch auf Entscheidung des Bauantrags bis spätestens 16. Dezember 2025.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Bauvorhabens haben sich nicht geändert; im Übrigen wird auf die Petition 17/2752 (Landtagsdrucksache 17/7075 lfd. Nr. 15) verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/4113 betr. Errichtung einer Bushaltestelle

Gegenstand der Petition

Die betroffene Stadt plant die Errichtung einer Bushaltestelle mit Fahrgastunterstand unmittelbar vor dem Wohnhaus des Petenten. Der Petent legt dar, dass er die Bedeutung eines funktionierenden öffentlichen Nahverkehrs anerkenne. Sein Anliegen richte sich auch nicht gegen den ÖPNV als solchen, sondern ausdrücklich gegen die Auswahl des konkret vorgesehenen Standorts und die Art der geplanten Ausführung, welche eine gravierende und unverhältnismäßige Beeinträchtigung seines Wohnrechts, Besitzschutzes und Lebensqualität darstelle.

Aktuell werde der betroffene Bereich durch ein Ruf-taxi bedient. Für diesen Zweck wurde bereits eine Sitzgelegenheit als Wartebereich geschaffen. Die vorgesehene Umwandlung in eine reguläre Bushaltestelle mit Haltestellenschild, Fahrplan, Beleuchtung und insbesondere einem Fahrgastunterstand unmittelbar an der Grundstücksgrenze lehnt der Petent aus den folgenden Gründen ab:

1. Der Petent empfindet die Errichtung der Bushaltestelle als eine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Rechte als Erbbauberechtigter und Hauseigentü-

mer. Der Bauplan sehe die Errichtung eines Kasseler Bords direkt vor dem Grundstück vor. Dies würde die Zufahrt zu dem Haus des Petenten erheblich behindern oder gar versperren. Die alltägliche Nutzung der Immobilie sei damit stark eingeschränkt. Eine Einsichtnahme in die aktuellen und verbindlichen Pläne wurde trotz mehrfacher und nachweislicher Aufforderung bislang durch die zuständige Stelle nicht gewährt. Auch über den genauen Standort und die Dimension des geplanten Fahrgastunterstands wurde der Petent nicht informiert. Diese Intransparenz stelle nicht nur eine Verletzung seiner Mitwirkungsrechte gemäß § 855 der Landesbauordnung Baden-Württemberg dar, sondern untergrabe auch das erforderliche Vertrauen in die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

2. Weiterhin sei mit dem Vorhaben ein Eingriff in die Privatsphäre des Petenten und eine Einschränkung seines Wohnkomforts verbunden. Die unmittelbare Nähe des geplanten Unterstands zu den Räumen im Wohnhaus würde zu ständiger Einsicht durch wartende Fahrgäste führen. Die damit verbundene Einschränkung der Privatsphäre sei für den Petenten nicht hinnehmbar.

3. Zudem macht der Petent geltend, dass die betreffenden Straßenverhältnisse ungeeignet seien für den Linienverkehr. Der betroffene Straßenabschnitt sei weder baulich noch betrieblich für den regelmäßigen Linienverkehr mit Bussen über 7,5 Tonnen geeignet. Eine Wendemöglichkeit für Busse existiert nicht; das notwendige Rückwärtsmanöver in eine Nebenstraße wäre nach den Vorschriften der BOKraft und UVV nur unter gesicherten Bedingungen zulässig, welche nicht erfüllt seien. Zudem sei der Straßenabschnitt nicht als Schwerlaststrecke klassifiziert (§ 2 Absatz 3 FStrG analog).

4. Weiterhin würden die regelmäßigen An- und Abfahrten, Brems- und Türgeräusche sowie Dieselabgase zu einer deutlichen Erhöhung der Lärm- und Luftbelastung führen. Dies beeinträchtige das unmittelbare Wohnumfeld erheblich.

5. Die zusätzlichen Lichtquellen sowie die zu erwartende Vermüllung der Umgebung stellen, nach Aussage des Petenten, weitere Belastungen dar. Auch sei eine Wertminderung unseres Hauses zu befürchten – was für Erbbauberechtigte mit langfristigem Besitzanspruch eine erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung bedeute.

Der Petent fordert die Offenlegung sämtlicher aktueller Planunterlagen, eine unabhängige technische und rechtliche Überprüfung der Eignung der Straße für den Linienbusverkehr, die Prüfung alternativer, weniger eingriffsintensiver Standorte, die eine gleichwertige Erschließung durch den ÖPNV ermöglichen. Der Petent bittet um die Einleitung eines offenen Dialogs zur Erörterung sachgerechter Lösungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Rücksprache mit der Stadt sowie der Regionalverkehr [...] GmbH erklärte das Regierungspräsidium, dass sich im betroffenen Bereich seit langer Zeit eine Bushaltestelle befindet. Das Verkehrszeichen 224 war bisher an einem Laternenmast angebracht. Die zugehörige verkehrsrechtliche Anordnung liege leider nicht mehr vor. Die Straße sei eine Kreisstraße und gleichzeitig ein Teil der Ortsdurchfahrt.

Das Grundstück des Petenten wurde erst in der Zeit nach dem Jahre 2022 bebaut. Zwischen dem Grundstück des Petenten und dem Gehweg befindet sich ein schmales im Eigentum der Stadt stehende Flurstück

Im Juni 2025 wurde begonnen die Straße zu sanieren. Da die Straßenbaulast für die Gehwege und Bushaltestellen bei der Stadt Ü. liegt, entschied die Stadt, im Zuge der Straßensanierungen die Gehwege ebenfalls zu sanieren und die Bushaltestellen barrierefrei auszubauen.

Im Zuge des Ausbaus wird das Verkehrszeichen 224 vom bisherigen Standort um knapp 15 Meter nach Norden versetzt. Die Bushaltestelle sei eine Bedarfs- haltestelle im Rahmen des Anruf-Sammeltaxi-ÖPNV. Sie würde nur bei Bedarf mit einem Kleinbus in der Größe eines Sprinters angefahren. Eine Nachfrage beim Betreiber ergab, dass im ganzen Jahr 2024 lediglich 126 Fahrten stattgefunden haben.

Die Straße sei zudem in einem gewissen Abschnitt für Kraftfahrzeuge über 7,5 t gesperrt. Ein Verkehr mit regulären Omnibussen ist daher nicht möglich. Es wird zudem aufgrund der großen Steigung eine Gefahr durch Eis und Schnee bei Fahrten im Winter gesehen und es ist keine Erweiterung des regulären Linienverkehrs geplant.

Die Errichtung einer Bushaltestelle durch anbringen des Verkehrszeichens 224 – Haltestelle steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. § 45 Absatz 3 Satz 1 Straßenverkehrsordnung – StVO). Bei der Ermessenausübung sind nach § 32 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) den Erfordernissen des Betriebs und des Verkehrs Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Interessen der vom Haltestellenbetrieb möglicherweise betroffenen Anlieger in die Abwägung mit einzustellen und in ausreichender Weise Alternativstandorte zu erwägen. Weiterhin muss auch das gesetzgeberische Ziel des barrierefreien Ausbaus nach § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bei der Planung und Errichtung von Haltestellen bedacht werden.

Anhand der uns vorliegenden Information kann davon ausgegangen werden, dass die zuständige Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. So ist zum einen der Vorwurf des Petenten, durch die Errichtung der Haltestelle würde die Zufahrt zu seinem Haus erheblich behindert oder gar versperrt, nach den überzeugenden Ausführungen des Regierungspräsidiums nicht korrekt. Die Zufahrt zum Grundstück des Petenten sei auch nach der Errichtung der Haltestelle wei-

terhin möglich. Das Regierungspräsidium berichtet, dass in Abstimmung mit dem Petenten die Lage des Kasseler Bords so angepasst wurde, dass eine Zufahrt auf einer Breite von 3,60 Metern möglich sei. Diese Pläne wurden dem Petenten am 17. Juli 2025 übergeben. Die Durchfahrtsbreite ist – gemessen an der maximalen Breite eines Kfz von 2,55 Metern – ausreichend.

Auch der Hinweis auf einen Eingriff in die Privatsphäre des Petenten und der Einschränkung des Wohnkomforts greift hier nicht. So berichtet das Regierungspräsidium, die Errichtung des Fahrgastunterstand direkt an der Grundstücksgrenze des Petenten gehe auf diesen selbst zurück. Ursprünglich war geplant, den Unterstand direkt vorne an der Haltestelle zu platzieren. Der Petent hat sodann auf das Sichtdreieck der Straße hingewiesen. Die Einsicht von im Unterstand wartenden Fahrgästen in Wohnräume des Petenten kann er zudem selbst durch geeignete Maßnahmen (Vorhänge an den Fenstern, Pflanzung einer Hecke, Sichtschutzaun) verhindern.

Die Straße ist, nach Angaben des Regierungspräsidiums, durchgehend mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut. Die Haltestelle würde sich somit folglich immer direkt vor einem Wohngebäude befinden. Ein Standort abseits der Ortsdurchfahrt sei, insbesondere für einen Bedarfsverkehr, nicht gleich geeignet. Hinzu kommt, dass die Stadt nur vor dem Gebäude des Petenten und den beiden nördlich liegenden Wohngrundstücken über eigene Flächen verfügt. Deshalb gibt es keine alternativen, gleich geeigneten und „weniger eingriffsintensiven“ Standorte.

Da vorliegend kein Betrieb von Linienverkehrsleistungen an der Haltestelle geplant ist, sind die Argumente des Petenten bezüglich des Linienverkehrs hinfällig.

Der Hinweis auf Geräusch- und Lichtbelastungen, welche durch den abfahrenden Bedarfsverkehr entstehen sollen, rechtfertigt vorliegend auch keine andere Entscheidung. Geräuschimmissionen müssen grundsätzlich enteignungsgleich sein, um einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach dem Grundgesetz zu qualifizieren. Enteignungsgleich ist eine Belastung, wenn sie so schwer und unerträglich ist, dass eine nach Gebietsart und Vorbelastung angemessene Nutzung des Eigentums, also ein Wohnen ohne Beeinträchtigung der Gesundheit, nicht mehr möglich ist und deshalb im Ergebnis enteignend wirkt. Der von dem Betrieb der Haltestelle ausgehende Lärm wie Motorengeräusche oder Gespräche von wartenden Passagieren mögen zwar eine gewisse Belästigung sein, jedoch ist die Dauer gering, da das Anruf-Sammeltaxi in der Regel maximal eine Minute hält – und dies bei einer solch geringen Anfahrtsfrequenz von rechnerisch etwas mehr als zwei Bussen pro Woche. Auch wenn Fahrgäste bereits einige Minuten vor der Abfahrtszeit an der Haltestelle warten, bleibt die Belästigungsduer insgesamt niedrig. Diese nur geringfügige Belästigung ist auch zumutbar. Dasselbe gilt für die Feinstaub- und Abgasbelastung. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Belastung gerade durch den Umbau der Bushaltestelle so erhöhen sollte, dass

dies zu Gesundheitsgefahren führen würde. Ebenso verhält es sich mit der Lichtemission. Es ist nicht zu erwarten, dass das Niveau der üblichen nächtlichen Straßenbeleuchtung überschritten wird.

Etwaiges unangemessenes Verhalten von Fahrgästen wäre auch nicht dem Betrieb der Haltestelle zuzurechnen. Hinsichtlich möglicher Verschmutzungen des Grundstücks oder auch Sachbeschädigungen durch wartende Fahrgäste muss gegen den jeweiligen Verursacher bzw. die jeweilige Verursacherin im Rahmen bestehender rechtlicher Möglichkeiten vorgegangen werden.

Schlussendlich hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass dem Petenten bereits am 17. Juli 2025 Einblick in die Pläne zur Errichtung der Haltestelle gewährt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war der Fahrgastunterstand allerdings noch direkt an der Haltestelle geplant und nicht weiter hinten an der Grundstücksgrenze des Petenten. Es ist somit davon auszugehen, dass der Petent die neusten Pläne nicht eingesehen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

16. Petition 17/4553 betr. Rundfunkbeitrag

Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Abschaffung des Rundfunkbeitrags in Baden-Württemberg.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass die Rundfunkbeiträge viel zu hoch seien, um zu behaupten, dass hiermit nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert werde. Es gebe auch keinen Grund, weshalb nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk und nicht auch andere Bereiche, wie der Einzelhandel, über einen Beitrag finanziert würden. Der Staat verfüge über andere Mittel, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren. Auch herrsche keine ausreichende Transparenz, wie der Rundfunkbeitrag verwendet werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a)

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist grundsätzlich zulässig und geboten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollstän-

digkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu bringen, dass einer anderen Entscheidungsrationnalität als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil vor.

Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltsslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

b)

Die Höhe des erhobenen Rundfunkbeitrags ist angemessen und erforderlich, um die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Länder im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt. Danach wird zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission (KEF) einsetzt, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind. Die in der

ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags bei der KEF an. Der KEF kommt sodann die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Der aktuell erhobene Rundfunkbeitrag in Höhe von 18,36 Euro entspricht der Empfehlung der KEF in ihrem 22. Bericht aus dem Jahr 2020 für die Beitragsperiode von 2021 bis 2024. In ihrem 24. Bericht aus dem Jahr 2024 hat die KEF für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 eine Beitragserhöhung auf 18,94 Euro zum 1. Januar 2025 empfohlen. Diese Beitragserhöhung wurde von den Ländern bislang nicht umgesetzt und ist aktuell Gegenstand eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. In jedem Fall hat die Prüfung der KEF ergeben, dass der aktuell erhobene Rundfunkbeitrag nicht zu hoch bemessen ist. Schließlich ist – entgegen der Auffassung des Petenten – auch eine ausreichende Transparenz der Verwendung der Beitragsgelder gegeben, da die KEF ihren Bericht nach § 3 Absatz 8 Satz 2 RFinStV zu veröffentlichen hat, sodass dieser von den Beitragsszahlerinnen und Beitragsszahlern jederzeit eingesehen werden kann.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

17. Petition 17/2129 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhof Karlsruhe

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die zustehende Ruherechtsentschädigung für eine Grabstätte durch die Stadt Karlsruhe an den zuständigen Friedhofsträger gewährt wird.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Das betreffende Grab ist in der von der Stadt Karlsruhe zu führenden Gräberliste des Friedhofes Daxlanden gelistet. Eigentümerin des Grundstücks, auf dem

sich der Friedhof im Stadtteil Daxlanden befindet, ist die Stadt Karlsruhe, die auch Friedhofsträgerin dieses Friedhofes ist. Die Stadt Karlsruhe erhält eine Ruherechtsentschädigung für den Friedhof im Stadtteil Daxlanden.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Karlsruhe zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Ruherechtsentschädigung ist in § 3 Absatz 1 Gräbergesetz dahingehend geregelt, dass sofern dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Gräbergesetz Vermögensnachteile entstehen, vom Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Ruherechtsentschädigung dient damit nicht dem Ersatz von Aufwendungen zur Erhaltung der einzelnen Grabstätten. Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Friedhof im Stadtteil Daxlanden befindet, ist die Stadt selbst. Die Stadt ist auch Friedhofsträgerin des Friedhofes im Stadtteil Daxlanden. Sie ist deshalb Empfängerin der Ruherechtsentschädigung, nicht aber eine dieselbe gewährende Stelle.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Ruherechtsentschädigung gewährt wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/3687 betr. Gebührenbescheide, Abfallgebührensatzung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent geht auf den gleichen Sachverhalt wie in der bereits abgeschlossenen Petition 17/2938 ein und trägt weitere Fragen und Argumente vor. Er sieht einige seiner Argumente als nicht gewürdigt bzw. falsch ver-

standen an. Seine Kritik richtet sich gegen die Abfallgebührensatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises, in dem er wohnt. Insbesondere die Regelung des § 21 der Abfallgebührensatzung zu den möglichen Gebührenschuldern hält er nicht für tragbar.

II. Sachverhalt

Der Sachverhalt wurde bereits ausführlich dargestellt (vgl. Drucksache 17/8125, lfd. Nr. 14). Der Petent wendet sich weiterhin dagegen, dass er für „fremde“ Gebühren als Miteigentümer des Grundstücks herangezogen wurde. Der eigentlich für die Gebühren verantwortliche Miteigentümer und auch sein Mieter sind nicht mehr an dieser Adresse anzutreffen, eine neue Meldeadresse ist nicht bekannt. Zudem ist es wahrscheinlich, dass die betreffenden Personen ins Ausland verzogen sind, sodass der zuständige Abfallwirtschaftsbetrieb Vollstreckungsmaßnahmen nicht erfolgreich vornehmen konnte. Der Petent trägt vor, es sei nicht genügend ermittelt worden und der § 21 der Gebührensatzung sei rechtswidrig.

III. Rechtliche Würdigung

Auch eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt zum Ergebnis, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landratsamts korrekt gehandelt hat, indem er den Petenten als Miteigentümer als Gebührenschuldner herangezogen hat. Die Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb sind grundstücksbezogen. Kann ein Miteigentümer nicht ermittelt oder im Ausland nicht erreicht werden, können andere Miteigentümer herangezogen werden.

Auf die einzelnen Fragen des Petenten soll insoweit eingegangen werden, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb die Bescheide vom 8. August 2023 über die Jahre getrennt dargestellt hat und dass die Bescheide 2021 und 2022 alle zugestellt worden sind. Vollstreckungsmaßnahmen konnten jedoch seit dem Wegzug des Wohnungseigentümers nicht weiterverfolgt werden. Somit wurden keine Vollstreckungsbescheide zugestellt.

Dem Petenten stand jederzeit ein Widerspruchsrecht zu. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass dies zu irgendeiner Zeit verweigert wurde.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb werden täglich die aktuellen Daten durch das IT-Verfahren eingespielt. Es wäre unverhältnismäßig gewesen, die Polizei um Ermittlungen im Ausland zu bitten. Die Gebührenstelle des Abfallwirtschaftsbetriebes ist nicht gehalten, Ermittlungen über Jahre und mit großem Aufwand zu betreiben. Sie hat das Recht, gemäß § 21 der Gebührensatzung, andere Miteigentümer des betreffenden Grundstücks zur Begleichung der Gebührenschulden eines anderen Miteigentümers oder dessen Mieters heranzuziehen. Diese Regelung ist auch Teil der Mustersatzung und rechtmäßig.

Die Regelung des § 21 der Satzung ist seit dem Jahr 2007 Teil der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Abfallwirtschaftssatzung 2025 wurde in der Sitzung

des Kreistages vom 16. Oktober 2024 einstimmig beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindeler

19. Petition 17/4120 betr. Beschwerde über das Finanzamt

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet die Beurteilung der Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Bereich des Modelns und der Gästebetreuung durch das Finanzamt. Sie bemängelt die Bearbeitung ihres Einspruchs gegen ihren Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023. Insbesondere fehle es an einer rechtlich verbindlichen Rückmeldung und die Bearbeitungszeit sei zu lang. Die Petentin ist zudem der Ansicht, dass die vom Finanzamt geschätzten Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die im Jahr 1995 geborene Petentin ist bei einem Gastronomiebetrieb angestellt. Ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023 und eine Anlage EÜR (für die Ermittlung von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit) sind beim Finanzamt am 19. Dezember 2024 eingegangen. Die Petentin erklärte neben Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit von 12 096 Euro einen Verlust von 17 000 Euro aus freiberuflicher Tätigkeit. In der Anlage EÜR erklärte sie Einnahmen von null Euro und Betriebsausgaben von 17 000 Euro. Die Betriebsausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

Fitnessstudio:	1 983 Euro
Miete/Pacht für Geschäftsräume:	4 373 Euro
Telekommunikationsaufwendungen:	1 295 Euro
Übernachtungs- und Reisekosten bei Geschäftsreisen:	9 269 Euro
Kosten für Abfallbeseitigung und Entsorgung:	80 Euro
Summe:	17 000 Euro

Als Art des Betriebs gab die Petentin „Modeln und Gästebetreuung“ an.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 forderte das Finanzamt die Petentin auf, darzulegen, was sie unter „Gästebetreuung“ versteht, wie diese Tätigkeit im Zusammenhang mit „Modeln“ steht, welche Produkte

oder Dienstleistungen angeboten werden und wie das Geschäftsmodell funktioniert. Außerdem bat das Finanzamt die Petentin mitzuteilen, welche Räume für das Gewerbe angemietet wurden, den entsprechenden Mietvertrag vorzulegen und die Reisekosten unter Angabe von Reisezweck, -ziel, -dauer und der betrieblichen Veranlassung zu begründen.

Die Petentin antwortete über das Kontaktformular des Finanzamts und teilte mit, dass sie in Bars, Clubs und Restaurants oder Hotels in der Gästebetreuung arbeite sowie im In- und Ausland für Werbeveranstaltungen, Kosmetik, Kleidung sowie verschiedene andere Produktneuheiten modele. Weiter teilte sie mit, dass diese Tätigkeit zu keinen Aufträgen geführt habe. Sie legte Belege in Form von zahlreichen fotografierten Fahrscheinen, Quittungen und Screenshots von Kontoauszügen eines Kontos bei einem inländischen Kreditinstitut vor.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 bat das Finanzamt die Petentin, die im Schreiben vom 17. Januar 2025 angeforderten Belege und Nachweise mit einer übersichtlichen Aufstellung einzureichen. Die eingereichten Kontoauszüge und Kassenbelege reichten nicht aus. Zudem forderte es die Petentin dazu auf, die Einnahmen aus der Tätigkeit „Modeln und Gästebetreuung“ zu erklären.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 teilte die Petentin mit, dass die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit null Euro betragen hätten. Leider hätten die Angebote, die sie erhalten habe, nicht ihren Vorstellungen entsprochen. Ihre beruflich bedingten Reisen seien dennoch mit gewissen Zuwendungen vergütet worden. Daraufhin reichte sie eine Aufstellung über ihre Reisen mit Angabe des Reisegrundes als Modell oder Gästebetreuung und weitere Belege beim Finanzamt ein. Die Ausgaben für das Fitnessstudio, die Telekommunikationsaufwendungen sowie die Bebewartungskosten seien wie im Vorjahr beruflich veranlasst. Die von der Petentin hierzu gemachten Angaben blieben jedoch aus Sicht des Finanzamts unzureichend. Zu den nach ihrer eigenen Aussage erhaltenen Zuwendungen machte die Petentin keine näheren Angaben. Die vorgelegten Belege bezogen sich nur auf einen Teil der geltend gemachten Betriebsausgaben.

Mit Datum vom 30. April 2025 erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2023 und setzte Vorauszahlungen für das Jahr 2025, beginnend zum 10. Juni 2025, fest. Die im Bescheid festgesetzte Nachzahlung für das Jahr 2023 mit Fälligkeitstag 5. Juni 2025 betrug 3 409 Euro Einkommensteuer und 272,72 Euro Kirchensteuer; die zum 10. Juni 2025 zu entrichtende Vorauszahlung 1 401 Euro Einkommensteuer und 112 Euro Kirchensteuer.

Dabei schätzte das Finanzamt gewerbliche Einnahmen der Petentin in Höhe von 30 000 Euro. Es erläuterte im Bescheid, dass aufgrund der Aussage der Petentin zur Vergütung ihrer beruflich bedingten Reisen die gewerblichen Einnahmen geschätzt wurden. Zudem legte es dar, dass der jährliche Arbeitslohn nicht ausreiche, um damit einen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Als Betriebsausgaben berücksichtigte das Finanzamt 3 352 Euro für Flüge zu Geschäftsorten und die von der Petentin in der Anlage EÜR erklärten Verpflegungsmehraufwendungen von 3 809 Euro, Taxikosten von 185 Euro und Aufwendungen für Bahnfahrten von 1 283 Euro. Es zog diese Ausgaben von den geschätzten Einnahmen ab und setzte einen gewerblichen Gewinn von 21 371 Euro an. Das Finanzamt führte in den Erläuterungen zum Steuerbescheid aus, warum nicht alle geltend gemachten Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. Denn diese stünden nicht im Zusammenhang mit einer Einkunftszielungssabsicht, sondern gehörten zu den Kosten der privaten Lebensführung bzw. es sei trotz mehrfacher Aufforderung kein Nachweis erfolgt.

Mit elektronischer Nachricht vom 30. April 2025 legte die Petentin über das ELSTER-Online-Portal gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 Einspruch ein und beantragte dessen Aussetzung der Vollziehung. Der Einspruch richtete sich gegen die Schätzung der gewerblichen Einnahmen. Die Petentin gab erneut an, im Jahr 2023 keine Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit erzielt zu haben.

Mit Antwortschreiben vom 13. Mai 2025 hielt das Finanzamt an seiner Schätzung der gewerblichen Einnahmen fest und begründete das mit telefonisch und schriftlich von der Petentin gemachten Aussagen über vergütete Zuwendungen und erhaltene Sachbezüge. Weiter nannte es die fehlende Dokumentation der Reisen als Begründung für die Schätzung. Die Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzamt bat die Petentin, ihre in einem Telefonat am 5. Mai 2025 getätigte Aussage, ihren Lebensunterhalt durch Kreditaufnahme zu bestreiten, zu belegen.

Die Petentin rügte mit Nachricht vom 27. Mai 2025 die ihrer Ansicht nach fehlerhaften Feststellungen zu den von ihr erklärten Einkünften und das Verhalten der zuständigen Amtsperson. Hier kritisierte sie insbesondere eine mangelnde telefonische Erreichbarkeit sowie die falsche Adressierung von Schreiben. Zum Nachweis des angegebenen Kredits legte die Petentin, nachdem sie am 4. Juni 2025 an die Beleganforderung erinnert worden war, einen Kontoauszug ihres Girokontos vor, der eine Gutschrift am 10. November 2023 in Höhe von 21 000 Euro auswies, aber die Herkunft der Überweisung nicht erkennen ließ.

Das Finanzamt konnte nach Prüfung keine Anhaltspunkte für das von der Petentin behauptete Fehlverhalten feststellen und teilte das der Petentin mit Schreiben vom 4. Juni 2025 mit. Am 1. Juli 2025 mahnte das Finanzamt die noch ausstehende fällige Einkommensteuernachzahlung 2023 und Einkommensteuervorauszahlung für das 2. Quartal 2025 zuzüglich Säumniszuschlägen von insgesamt 48 Euro an.

Nachdem die Petentin einen Vertrag über einen Kredit von 21 000 Euro vorlegte, wurden durch das Finanzamt in einem Änderungsbescheid die gewerblichen Einkünfte der Petentin mit null Euro angesetzt. Infolge dessen setzte das Finanzamt mit Bescheid vom 14. Juli 2025 die Einkommen- und Kirchensteuer 2023 sowie

die Vorauszahlungen für 2025 jeweils auf null Euro herab. Des Weiteren erließ das Finanzamt die gegen die Petentin festgesetzten Säumniszuschläge. Die Petentin wurde über den Erlass der Säumniszuschläge mit Schreiben vom 29. Juli 2025 informiert.

2. Rechtliche Würdigung

a) Einspruchsverfahren

Obwohl das Finanzamt am 14. Juli 2025 bereits einen für die Petentin günstigen Änderungsbescheid mit Herabsetzung ihrer gewerblichen Einkünfte auf null Euro erlassen hat, ist das Einspruchsverfahren noch nicht erledigt. Hierzu, sowie zu der von der Petentin beklagten Arbeitsweise des Finanzamts, wird im Folgenden Stellung genommen.

Die bisherige Dauer des Einspruchsverfahrens ist nicht unangemessen lang.

Das Finanzamt muss über einen Einspruch innerhalb angemessener Frist entscheiden. Eine sogenannte Untätigkeitsklage kann regelmäßig nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Einspruchseinlegung erhoben werden. Diese sechsmonatige Frist kann für die Bemessung der angemessenen Bearbeitungsdauer als Orientierung dienen. Auch eine längere Bearbeitungsdauer ist unter bestimmten Umständen gerechtfertigt.

Inwiefern eine Bearbeitungsdauer noch als angemessen betrachtet werden kann, richtet sich neben dem Umfang des Falles insbesondere auch nach den erforderlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung. Hierzu zählen beispielsweise Nachfragen des Finanzamts zur Erläuterung der möglicherweise steuerbaren Tätigkeit sowie Beleganforderungen. Auch spielt hier die Mitwirkung der Steuerpflichtigen eine maßgebliche Rolle. Damit orientiert sich die Bearbeitungsdauer maßgeblich am gesetzlichen Auftrag des Finanzamts, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und den hierfür relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Bei der Petentin waren mehrfache Nachfragen zur Klärung der konkreten Art ihrer Tätigkeit sowie Anforderungen von Nachweisen erforderlich, damit sich das Finanzamt ein gesichertes Bild ihres Steuerfalles verschaffen konnte. Sowohl im Veranlagungs- als auch im Einspruchsverfahren musste das Finanzamt an die vollständige Vorlage der Angaben und Belege erinnern. Dies führte zwangsläufig zu einer längeren Bearbeitungszeit.

Vor diesem Hintergrund wäre jedenfalls eine Bearbeitung innerhalb der sechsmonatigen Frist vertretbar gewesen. Diese Frist war hier bei Einreichung der Petition noch nicht erreicht: Die Petentin wandte sich rund zwei Monate nach Einspruchseinlegung an den Landtag. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag des Finanzamts zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts war eine schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt nicht möglich.

b) Bearbeitungsweise des Finanzamts im Übrigen

Im Einspruchsverfahren kann sich das Finanzamt entgegen der Aussage der Petentin auch telefonisch an die Einspruchsführerin wenden. Dies dient einer schnellen und unbürokratischen Verfahrensführung und gibt den Steuerpflichtigen beispielsweise auch Gelegenheit, ihre Position ohne aufwändige Schreiben zu erläutern. Nicht zuletzt gab die Petentin im Steuerverfahren an, selbst den telefonischen Kontakt gesucht zu haben.

Maßgebliche Feststellungen und Entscheidungen hält das Finanzamt in der Steuerakte fest. Lediglich die Einspruchentscheidung als Verfahrensabschluss ist schriftlich oder elektronisch gegenüber den Steuerpflichtigen zu erteilen. Das rechtmäßige und nachvollziehbare Verwaltungshandeln ist damit zu jeder Zeit gewährleistet.

Auch die Vermutung der Petentin, man habe sie absichtlich ignoriert und damit ihren beruflichen und finanziellen Weg in Deutschland gefährdet, entbehrt jeglicher Grundlage. Das Finanzamt hat sich zur Prüfung des Sachverhalts immer wieder mit Rückfragen an die Petentin gewandt. Damit nahm es nicht nur seinen gesetzlichen Auftrag zur Sachverhaltsaufklärung wahr, sondern gab der Petentin auch die Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzulegen. Damit hatte die Petentin die Möglichkeit, Argumente und Belege für ihre Auffassung darzulegen; diese Möglichkeit hat sie aufgrund des fortdauernden Einspruchsverfahrens auch weiterhin.

Ein Grund für die von der Petentin angeregten disziplinarrechtlichen Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Sollte das Finanzamt im weiteren Verfahren zu einer anderen Auffassung als die Petentin gelangen, kann die Petentin diese Entscheidung nach Abschluss des Einspruchsverfahrens von den Finanzgerichten überprüfen lassen.

Zur Fortführung des Einspruchsverfahrens

Obwohl im Änderungsbescheid zur Einkommensteuer 2023 vom 14. Juli 2025 die Steuer zu ihren Gunsten auf null Euro herabgesetzt wurde, ist der Einspruch der Petentin entgegen den Erläuterungen im Bescheid noch nicht erledigt.

Denn aufgrund der von der Petentin geltend gemachten Besteuerungsgrundlagen, insbesondere ihrer Betriebsausgaben, wäre ein vortragsfähiger Verlust auf den 31. Dezember 2023 festzustellen. Dieser sogenannte Verlustvortrag würde in künftigen Jahren das zu versteuernde Einkommen der Petentin zu ihren Gunsten mindern. Die im Einkommensteuerbescheid 2023 angesetzten Besteuerungsgrundlagen sind dafür bindend. Aus der Nichtberücksichtigung des Verlustvortrags ergibt sich eine fortgesetzte Beschwerde der Petentin trotz einer Steuerfestsetzung von null Euro. Aufgrund des insoweit noch nicht vollständig geklärten Sachverhalts kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden.

Der geänderte Einkommensteuerbescheid vom 14. Juli 2025 ist Gegenstand des weiter anhängigen Einspruchsverfahrens geworden. Das Finanzamt wird, wie gesetzlich im Einspruchsverfahren vorgesehen, die anzusetzenden Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des Einspruchsverfahrens noch einmal im vollen Umfang zu prüfen haben.

Mahnung trotz des laufenden Einspruchsverfahrens

Die Mahnung des Finanzamts ist gegenstandslos geworden, da die enthaltenen Beträge nicht mehr zu entrichten sind. Im Rahmen der Änderung der Steuerfestsetzung erließ das Finanzamt von Amts wegen auch die angefallenen Säumniszuschläge. Die Petentin ist durch diesen Vorgang daher nicht mehr belastet.

Das Finanzamt mahnte sie jedoch zu Recht. Steuerpflichtige sollen vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Mit der Mahnung wird der säumige Steuerpflichtige an seine Zahlungsverpflichtungen erinnert und er wird vor unerwarteten Vollstreckungsmaßnahmen bewahrt. Die Mahnung dient damit dem Schutz der Steuerpflichtigen. Im Zeitpunkt der Mahnung waren die mit Steuerbescheid vom 30. April 2025 festgesetzten Zahlungen am 5. Juni 2025 und 10. Juni 2025 fällig und nicht beglichen.

Die Petentin stellte zwar einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gegen den erlassenen Einkommensteuerbescheid vom 30. April 2025. Allein durch die Einlegung eines Einspruchs und Beantragung der Aussetzung der Vollziehung wird die Vollziehung des Verwaltungsaktes jedoch nicht gehemmt. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, wenn das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung auch gewährt. Es hatte diese jedoch zu Recht gegenüber der Petentin abgelehnt.

Die Aussetzung der Vollziehung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die festgesetzten Steuern auch im Fall eines Einspruchs gegen den Steuerbescheid zunächst vollständig zu bezahlen sind. Dies dient der Stabilität und Sicherung der Steuereinnahmen. Das Finanzamt soll die Vollziehung nur aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige Härte zur Folge hätte. Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Finanzamt in einem summarischen Verfahren. Nicht präsente Beweismittel sind bei der Prüfung ausgeschlossen.

Im Zeitpunkt der Ablehnung beim Finanzamt lagen weder ernstliche Zweifel noch eine unbillige Härte vor. Zwar schätzte das Finanzamt in dem Bescheid die Betriebseinnahmen zunächst mit 30 000 Euro. Ernstliche Zweifel bestanden insoweit allerdings nicht. Denn die Petentin erklärte, dass sie einerseits keine Einnahmen aus ihrer Tätigkeit erzielt habe, andererseits ihre beruflich bedingten Reisen mit gewissen Zuwendungen vergütet worden seien. Ebenso wenig lagen Anhaltspunkte für die Annahme einer unbilligen Härte vor. Denn die Petentin trug weder eine existentielle Bedrohung vor, noch waren nachteilige Folgen, wel-

che nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, ersichtlich.

Schätzung von Betriebseinnahmen

Die von der Petentin bemängelte Schätzung von Betriebseinnahmen wurde im Änderungsbescheid vom 14. Juli 2025 nicht mehr aufrechterhalten.

Allerdings war das Finanzamt bei Erlass des Erstbescheids vom 30. April 2025 insoweit zu einer Schätzung befugt. Es war für das Finanzamt nicht nachvollziehbar, wie die Petentin die geltend gemachten Betriebsausgaben finanziieren konnte. Denn sie überstiegen das aufgrund ihres niedrigen Gehalts verfügbare Einkommen deutlich. Zudem waren nach den Aussagen der Petentin Zuflüsse in Form von geldwerten Vorteilen bzw. Sachbezügen vorhanden. Die Petentin gab mehrmals an, dass ihre beruflich bedingten Reisen mit gewissen Zuwendungen vergütet worden seien. Dennoch erklärte sie keine Betriebseinnahmen.

Erst im Einspruchsverfahren hat die Petentin nachgewiesen, dass ihr aus einem Bankkredit Mittel in Höhe von 21 000 Euro zur Verfügung standen.

Auf Grundlage der bisherigen Sachverhaltsermittlungen des Finanzamts erscheint die Aufhebung der geschätzten Betriebseinnahmen vertretbar. Falls das Finanzamt in Zukunft zu weiteren Erkenntnissen gelangen sollte, hätte es den Sachverhalt im Rahmen des Einspruchsverfahrens oder gegebenenfalls auch danach unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen Verjährungsregelungen gegebenenfalls erneut aufzugreifen.

Nichtanerkennung von Betriebsausgaben

Die Nichtanerkennung der Betriebsausgaben ist nach derzeitiger Sachlage nicht zu beanstanden:

Die Petentin hat die betriebliche Veranlassung der als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen bislang nicht hinreichend nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht. Hierzu wird sie im laufenden Einspruchsverfahren Gelegenheit haben.

Die Petentin muss die betriebliche Veranlassung und die Höhe der Aufwendungen nachweisen. Lassen sich Tatsachen, aus denen sich der betriebliche Zusammenhang der Aufwendungen ergibt, nicht feststellen, so geht dies zu Lasten der Steuerpflichtigen.

Unabhängig davon hat das Finanzamt nach den allgemeinen Grundsätzen für neu aufgenommene gewerbliche Tätigkeiten (sogenannte Neugründungsfälle) zu prüfen, ob dem Grunde nach eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (§ 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz). Die Annahme von gewerblichen Einkünften setzt voraus, dass auf Dauer ein Totalgewinn erzielt wird. Das heißt, die erzielten Betriebseinnahmen müssen die Betriebsausgaben überschreiten. Dazu ist im Einzelfall eine Totalgewinnprognose über einen längeren Zeitraum erforderlich. Sollte ein Totalgewinn nicht erzielbar sein, sind weder etwaige Betriebseinnahmen noch die Betriebsausgaben anzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Schätzung der Betriebseinnahmen in Höhe von 30 000 Euro auf null Euro reduziert wurde und die offenen Säumniszuschläge erlassen wurden, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die Petentin wird auf das Einspruchsverfahren verwiesen.

Berichterstatterin: Schindèle

20. Petition 17/4279 betr. Grundsteuer**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, auf die Berichtigung der Bodenrichtwertfestsetzung ihres Grundstückes in einer Stadt hinzuwirken.

II. Sachverhalt

Die Petentin hat mit Schreiben vom 9. Februar 2025 bzw. 17. April 2025 beim Bürgermeisteramt der Stadt Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid vom 10. Januar 2025 für ihr Flurstück im Zusammenhang mit der Festsetzung des Bodenrichtwertes eingelegt. Im Jahr 2023 hatte die Petentin bereits Einspruch gegen den Grundsteuermessbescheid vom 30. Dezember 2022 sowohl bei der Stadt als auch beim zuständigen Finanzamt eingelegt. Die Stadt und das zwischenzeitlich beteiligte Landratsamt hatten diesen Einspruch an das Regierungspräsidium zur Klärung weitergeleitet. Das Regierungspräsidium führte daraufhin aus, dass es sich bei der Bodenrichtwertermittlung um eine weisungsfreie Angelegenheit der unabhängigen Gutachterausschüsse handelt, die nicht der Fachaufsicht unterliegt. Gegen die Ermittlung der Bodenrichtwerte selbst gäbe es weder einen isolierten Rechtsbehelf, noch können diese im Wege der Rechtsaufsicht überprüft werden. Eine Überprüfung kann ggf. im Rahmen des steuerrechtlichen Vorgangs bzw. finanzgerichtlichen Verfahrens erfolgen.

In einem Schreiben vom 17. Juni 2025, das die Petentin auch nachrichtlich an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie an das Landratsamt adressiert hat, wirft sie dem Gutachterausschuss vor, den Bodenrichtwert entgegen den §§ 193, 194 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) fahrlässig, ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, festgelegt zu haben. In ihrem Petitionsanliegen weist sie u. a. darauf hin, dass der Gutachterausschuss die zur Wertermittlung erforderlichen Daten zur Begutachtung des Bodenrichtwerts nicht berücksichtigt habe. Laut Aussagen der Petentin fehle eine Differenzierung der Baugebiete, insbesondere die Unterscheidung hinsichtlich vorhandener Infrastruktur und Lärmbelästigung. Auch die tatsächlichen Eigenschaften, die sons-

tige Beschaffenheit und die Lage des Grundstücks habe der Gutachterausschuss bei der Wertermittlung nicht beachtet. Zudem ist die Petentin der Meinung, dass zwischen reinen Wohngebieten und Mischgebieten nach Baunutzungsverordnung hätte unterschieden werden müssen.

Hierin sieht die Petentin konkrete Verstöße des Gutachterausschusses gegen die §§ 193 Absatz 3, 194 und 196 BauGB.

Die Möglichkeit, selbst ein Gutachten nach Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) zu beauftragen, lehnt die Petentin mit Verweis auf ihre finanzielle Situation ab. Außerdem weist sie darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Fehler des Gutachterausschusses zu korrigieren.

III. Rechtliche Würdigung

Die Gutachterausschüsse sind selbstständige und unabhängige Kollegialgremien (§ 192 Absatz 1 BauGB), die insbesondere bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten weisungsfrei im Rahmen der normativen Vorgaben von BauGB und Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in eigener Verantwortung handeln. Die Weisungsfreiheit betrifft allem voran die Ermittlung des Bodenrichtwertes selbst aber auch die Bildung und Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen. Das bedeutet insbesondere, dass es rechtlich nicht zulässig wäre, einen Bodenrichtwert ohne Entscheidung des Gutachterausschusses abzuändern oder den Gutachterausschuss anzuweisen, den Bodenrichtwert zu ändern. Über die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie über die verwendeten Grundlagen und Methoden sind die Gutachterausschüsse nicht rechenschaftspflichtig (§ 14 Absatz 5 ImmoWertV). Insofern wäre auch eine materielle Prüfung von Bodenrichtwerten im Sinne einer Fachaufsicht unzulässig. Gleichwohl sind die Gutachterausschüsse angehalten, Hinweisen auf Fehler nachzugehen.

Die Ergebnisse der Gutachterausschüsse bei der Ermittlung von Verkehrswerten (Gutachten) und Bodenrichtwerten nach der ImmoWertV stellen keine Verwaltungsakte dar. Gegen die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten kann weder Einspruch beim Finanzamt, noch formal Widerspruch bei der Kommune oder dem Gutachterausschuss eingelegt werden.

Die Gutachterausschüsse sind in Baden-Württemberg gemäß § 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) bei den Gemeinden zu bilden. Die Stadt hat nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO die Aufgabe Bildung des Gutachterausschusses an den „Gutachterausschuss im Landkreis B.“ zum 1. Januar 2020 übertragen.

Die Richtwertzonen sind so zu bilden, dass das jeweils umfassende (räumlich zusammenhängende) Gebiet nach Art und Maß der baulichen Nutzung weitgehend übereinstimmt (§ 196 BauGB). Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenricht-

wertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 ImmoWertV). Bei der Abgrenzung der Richtwertzonen ist eine Orientierung an der Bauleitplanung der Gemeinde über den Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan möglich.

Der Bodenrichtwert einer Richtwertzone ist normativ definiert als der durchschnittliche Lagewert für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Die Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen einzelner Grundstücke ergeben, sind bei der Abgrenzung nicht zu berücksichtigen. Der Bodenrichtwert der Richtwertzone berücksichtigt somit keine grundstücksspezifischen Merkmale. Dies bezieht sich insbesondere auf spezifische privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten, die nur einzelne Grundstücke betreffen, wie z. B. die von der Petentin dargestellte Lärmbelästigung.

Aus dem Antwortschreiben der Petentin lässt sich schließen, dass der zuständige Gutachterausschuss mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 der Petentin mitgeteilt hat, dass nach Überprüfung bezüglich Bodenrichtwert und dessen Abgrenzung kein Fehler bestehe.

Bei der Bewertung des Grundvermögens hat sich der Gesetzgeber für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden. Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert durch Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 des BauGB. Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LGrStG ist allein der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet, maßgebend. Die Finanzverwaltung ist an die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte gebunden.

Dem LGrStG liegt insoweit eine typisierende Bewertungsmethode zugrunde. Dieser Typisierungsrahmen wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugestanden und vom Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteilen vom 11. Juni 2024 bestätigt.

Sind Eigentümer mit dem für ihr Grundstück ermittelten Bodenrichtwert nicht einverstanden, können sie sich direkt mit ihren Einwänden an den jeweiligen Gutachterausschuss wenden. Wie auch in diesem Fall geht der Gutachterausschuss den Hinweisen nach und nimmt Verbesserungen vor, wenn diese gerechtfertigt sind. Sollte der Gutachterausschuss an dem Bodenrichtwert festhalten und ein Eigentümer mit dieser Entscheidung weiterhin nicht einverstanden sein, kann er ein qualifiziertes Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG über den Wert des individuellen Grundstücks erstellen lassen.

Weist dieses qualifizierte Gutachten nach, dass der tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht,

so kann alternativ auf Antrag des Steuerpflichtigen nach § 38 Absatz 4 LGrStG ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden. Insoweit hat der Landesgesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen der zulässigen Typisierung in einem Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen.

Die Kostentragungslast der Eigentümerinnen und Eigentümer für ein qualifiziertes Gutachten entspricht dem bisher aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer bekannten Verfahren. Dieses hat der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform qualifiziert. Vor dem Hintergrund, dass die mit einem niedrigeren Wertansatz verbundene Ermäßigung der Grundsteuer für einen Zeitraum von sieben Erhebungsjahren gilt („Hauptfeststellungszeitraum“), ist die Kostentragungslast nicht unverhältnismäßig.

Gemäß der städtebaulichen Wertermittlung hat der Gutachterausschuss bei der Herleitung seiner Bodenrichtwerte rechtskonform gehandelt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

29.1.2026

Der Vorsitzende:

Marwein